Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 81 (2001)

Artikel: Die Zunftgesellschaft zu Schmieden in Bern zwischen Tradition und

Moderne: sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der

Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert

Autor: Schläppi, Daniel

Kapitel: 8: Das Fürsorge- und Vormundschaftswesen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071007

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ACHTES KAPITEL: DAS FÜRSORGE- UND VORMUNDSCHAFTSWESEN

Zahlreiche öffentliche Aufgaben, welche die burgerlichen Gesellschaften im ausgehenden Ancien Régime noch wahrgenommen hatten, gingen im 19. Jahrhundert als Folge tiefgreifender sozialer und politischer Veränderungen verloren. Bis in die Gegenwart erhalten geblieben ist den burgerlichen Gesellschaften das Fürsorge- und Vormundschaftswesen. 1121

1 DIE SELBSTWAHRNEHMUNG DER ZÜNFTISCHEN FÜRSORGE

1.1 Familiärer Charakter und Überschaubarkeit

Noch heute sorgt Schmieden für in Nöten steckende Zunftangehörige. Im Selbstverständnis der bernischen Zünfte unterscheidet sich das burgerliche Sozialwesen aufgrund seines «familiären Charakters»¹¹²² fundamental von der öffentlichen Fürsorge, wie sie durch städtische Institutionen betrieben wird. Bereits als im 19. Jahrhundert die burgerlichen Korporationen ihr Recht, die Fürsorge für ihre Angehörigen zu übernehmen, mit allen Mitteln verteidigten, wurde genau diese Eigenheit als grösster Vorzug des Fürsorgewesens altbernischen Herkommens herausgestrichen.

In einer gemeinsamen Eingabe der 13 burgerlichen Gesellschaften aus dem Jahr 1884 hiess es, eine blosse Wohngemeinde könne «der Besorgung der Vormundschaft unmöglich die gleiche Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Theilnahme widmen, wie eine engere, mit ihren Gliedern in vielfachen Beziehungen stehende Genossenschaft, deren spezieller Zweck und hauptsächliche Thätigkeit gerade in der Sorge für ihre hülfsbedürftigen Angehörigen» bestehe. Diese Behauptung verfestigte sich durch stete Wiederholung über die Jahrhundertwende

¹¹²¹ Zur Entstehung und Weiterentwicklung des zünftischen Fürsorgewesens im Ancien Régime vgl. de Capitani 1985, S. 69. – In gewisser Weise – und wahrscheinlich sogar richtigerweise – betrachtete sich die burgerliche Fürsorge noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts als in unmittelbarer altbernischer Tradition stehend. So bildete damals nach Morgenthaler immer noch die Bettelordnung von 1676 die «gesetzliche Grundlage des Armen- und Vormundschaftswesens der bernischen Gesellschaften». Einige wenige Erläuterungen und Zusätze vor 1798 und die Armengesetze seit 1807 hätten «mehr eine zeitgemässe Weiterentwicklung der Ausführungsbestimmungen als grundsätzliche Änderungen von Belang» gebracht. (Morgenthaler 1937, S.116. Analoge Aussagen bei Wattenwyl 1925, S.58; Zesiger 1910, S.121).

¹¹²² Vgl. mündliche Quellen; Zesiger 1910, S. 132. – Rieder kam bei ihren Untersuchungen zum Thema der burgerlichen Fürsorge zu ähnlichen Resultaten. (Vgl. Rieder 1998, S. 165–170).

¹¹²³ Eingabe der 13 burgerlichen Gesellschaften 1884, S. 9.

hinaus und gilt auch der aktuellen burgerlichen Fürsorge noch als handlungsleitender Grundsatz. 1124

Dank ihrer Kleinheit seien die burgerlichen Korporationen überschaubar geblieben. Deshalb müsse man sich burgerliche Diakonie eher als «Hilfe innerhalb einer grossen Familie»¹¹²⁵ vorstellen. Anders als in einer Gemeinde ohne jeglichen persönlichen Zusammenhalt kenne man sich und könne sich bei Schwierigkeiten gegenseitig beistehen.¹¹²⁶ Dank diesem informellen Zug hätten die zuständigen Behörden schon in vielen Fällen vorsorglich auf potentielle Fürsorgefälle einwirken können.¹¹²⁷

Wahrscheinlich konnte etlichen Zunftangehörigen geholfen werden, weil die Aufmerksamkeit der Behörde frühzeitig auf sie fiel. Allerdings gibt es auch Beispiele, die vermuten lassen, dass die Zunftverantwortlichen sich auf Wunsch oder Anraten von Verwandten oder Nachbarn in die privaten Angelegenheiten von Zunftmitgliedern – vielleicht manchmal sogar gegen deren Willen – einmischten. So fand es die Waisenkommission im Jahr 1863 «höchst nothwendig» 1128, dass die ihr nicht näher bekannte Witwe eines kürzlich verstorbenen Stubengesellen «in ihrer Handlungsfähigkeit provisorisch eingestellt und gerichtlich bevogtet werde, wegen Verschwendung, Trunksucht und leichtfertigem Leben». Als Grundla-

¹¹²⁴ Hans Weyermann stellte Ende der 1960er Jahre in diesem Sinn fest, «di burgerlechi Fürsorg- und Armepfleg» sei «sit jehär [...] als vorbildlech anerkannt worde. Ihre Houptvorteil liegt i dr relative Chlyni vo dr Burgergmeind und de 13 Zünft und i ihrem viel individuellere-n und familiäre Charakter.» (ZA/117, Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1960–1976, Nr. 167a, Rede des Obmanns an die Stubengesellen. Grosses Herbstbott von Schmieden, 4. Dezember 1969).

¹¹²⁵ Wyttenbach 1986, S. 76.

¹¹²⁶ Diesen Unterschied zu der öffentlichen Fürsorge betonten 1996 auch die Herausgeber der neuen Zunftgeschichte Pfisterns: «Gerade dieses «Sichkennen» unterscheidet uns von der städtischen Fürsorge wesentlich. Bei uns ist alles viel persönlicher.» (Pfistern 1996, S. 123). Die aktive Mitarbeit des familiären Umfelds zeichnete die traditionelle Fürsorge schon zu Zeiten des Ancien Régime aus, indem die Zunftangehörigen stets einer gewissen sozialen Kontrolle seitens ihrer Verwandten und Bekannten unterstanden. (Vgl. Sassnick 1989, S. 10). Unter Vorzeichen eines vormodernen Gesellschaftsmodells konnte ein zünftisches Fürsorgewesen überhaupt erst kraft ausgeprägter gegenseitiger Überwachung der Stubenangehörigen effizient geführt werden, denn die Zunftorgane waren auf Gefährdungsmeldungen aus den eigenen Reihen angewiesen, damit sie zu konkreten karitativen Massnahmen schreiten konnten. An diesem Sachverhalt änderte sich nach 1800 wenig. Die Waisenkommission war in diesem Sinn wohl froh, dass ihr 1801 zugetragen wurde, Catharina D. (gest. 1830) gebe ihren «Verwandten, ihrer Nachbarschaft, und aller ehrbaren Welt den grössten Ärger». Immer neue «Klägden» kamen namentlich von ihrem hilfesuchenden Bruder, der gegenüber der Waisenkommission beteuerte, «ohne höhere Authorität» sei «er auch nicht im Stande, sie aus dem Hause zu schaffen». (ZA/28, S. 449, Waisenkommission, 11. Juli 1801). Ein anderes Beispiel zur Illustration der unverzichtbaren Bedeutung des informellen Informationstransfers stammt aus den 1950er Jahren. Ein der Zunft angehörender Mediziner gelangte mit der Anfrage an den Zunftrat, ob er im Gesellschaftsgebäude Räumlichkeiten zur Eröffnung seiner Privatpraxis mieten könne. Während der internen Erörterung dieser Frage erzählte der Obmann, «er sei bereits unter zwei Malen durch Herrn Herbert von D. [Bei dieser Person handelte es sich um einen nicht auf Schmieden zünftigen Angehörigen der Burgergemeinde. D.S.] darauf aufmerksam gemacht worden», der betreffende Stubengeselle «leide gelegentlich an Depressionen. Näheres wisse er nicht, doch scheine es ihm unzulässig, [...] einen Rat zu erteilen, bevor näheres über dessen Gesundheitszustand bekannt sei». Zwar willigten die Verantwortlichen aus diesen Überlegungen nicht in ein Mietverhältnis ein, aber ein Zunftrat erklärte sich noch in der gleichen Sitzung bereit, über den ihm entfernt verwandten Bittsteller weitere «Erkundigungen einzuziehen und dem Zunftrat zu berichten». (ZA/68, S. 330, Zunftrat, 25. Oktober 1956).

¹¹²⁷ Mündliche Quellen.

¹¹²⁸ Die folgenden Zitate nach: ZA/52, S. 579, Waisenkommission, 15. Oktober 1863.

ge zu diesem weitreichenden Entscheid diente das «Zeugnis ihrer Hausbewohner», wonach sie «öfters betrunken war und Besuche von Mannspersonen» empfing. Während diese Berichte der aufgebrachten Nachbarn durchaus der Realität entsprechen konnten, vermischten sich in den folgenden Bemerkungen wohl objektive Informationen und subjektive Einschätzungen. So hiess es dort, die betreffende Person sei «etwas übelhörend» und «beschränkten Verstandes» und werde deshalb «die Beute gewisser Leute, die auf die Dummheit, Leichtgläubigkeit und Beschränktheit solcher Personen speculiren».

Eine weitere Begleiterscheinung der verwandtschaftlich-familiären Bezüge, welche die zünftische Fürsorge als sinnstiftendes Motiv im Vordergrund sah, wird ersichtlich aus einem Fall, der sich in den 1920er Jahren zutrug. «Dem Vernehmen nach»¹¹²⁹ war Helene K. bei ihrer in zweiter Ehe verheirateten Mutter «nicht gut aufgehoben». Sofort zog «der Almosner an zuständiger Stelle Erkundigungen» ein, «die jedoch nicht ungünstig lauteten». So brachte er in Erfahrung, dass die Mutter K.s auf ihrem Bankkonto noch etwas erspartes Geld hatte. Trotzdem «offerierte der Almosner der Mutter die Unterbringung der Tochter [...] im Waisenhaus in Bern, was diese jedoch ablehnte». Wenig später wurden die Mutter und ihre Tochter vor den Zunftrat zitiert. Bei dieser Gelegenheit bestritten sie die von der Behörde vorgebrachten «Gründe für den Entzug der elterlichen Gewalt» und protestierten «gegen den gestellten Antrag des Zunftrates». Nachträglich stellte sich heraus, dass in Bern wohnhafte Verwandte der Helene K. «in der Tat» von einem «in Deutschland in sehr guten Verhältnissen lebenden» Familienmitglied unter Druck gesetzt worden waren und die Verwandten daraufhin «dem Almosner die Wegnahme des Kindes empfohlen hatten», wobei «die von ihnen geschilderten Verhältnisse auf starken Übertreibungen» beruht hätten.

Die eben geschilderte soziale Kontrolle und der «familiäre Charakter» des Vormundschaftswesens konnten für die Betroffenen also auch negative Seiten haben. 1130

1.2 Paternalistisches Wohlwollen

Die Überschaubarkeit hatte in diesem Sinn auch problematische Aspekte. Es war nicht immer einfach, zwischen den Interessen der Behörden, der Klienten

¹¹²⁹ Die folgenden Zitate nach: ZA/62, Manual des Zunftrates 1922–1926, S. 178, 192 f., 359–362, 365.

¹¹³⁰ In den 1950er Jahren reagierte der Zunftrat im Fall eines Herrn K. (1911–1986), dessen Verhalten «zu schweren Bedenken Anlass» gab, etwas vorschnell. K. arbeitete als Handelsreisender und erhielt von seinem Arbeitgeber ein Darlehen von 6000 Franken. «Mit diesem Geld kaufte er ein Auto und fährt nun in der Welt herum», wurde im Zunftrat festgestellt. Weil sein Einkommen dafür zu gering sei, beantragte der Almosner «angesichts dieser alarmierenden Zustände [...] sei sofort die Bevormundung des Herrn Alfred K. in die Wege zu leiten». Der Obmann unterstützte diesen Antrag, weil ihm «eine ausgesprochene Misswirtschaft vorzuliegen» schien. Etwas später kam man wieder auf den Entscheid zurück, denn unterdessen hatte «sich gezeigt, dass die finanziellen Verhältnisse des Herrn K. eine gewisse Besserung erfahren» hätten. Er brauche sein Auto, weil er «zur Zeit» als Vertreter arbeite. Abgesehen davon sei er daran, das Darlehen zurückzuzahlen. (ZA/68, Protokolle des Zunftrates und des Grossen Bottes 1952–1956, S. 323, 327).

und der betroffenen Familien eine stimmige Balance zu finden. In diesem Kräftespiel sollten gutmeinende, väterliche Fürsorgerfiguren eine vermittelnde Rolle übernehmen.¹¹³¹

Wenn die Zunftorgane im Fürsorgealltag – analog zu den oben beschriebenen Geschichten – mit delikaten Fragen konfrontiert wurden, so sollten in extremis die paternalistisch-fürsorgerischen Figuren weiterwissen und gute Lösungen finden. 1132 Ein zum internen Gebrauch bestimmter Bericht zum Armenwesen Schmiedens spielte genau diese Wesenszüge der burgerlichen Fürsorge - eine wohlwollend empathische Grundhaltung und ein grosses Mass an väterlichanteilnehmender, entschlossener Erfahrung in den Vordergrund. 1133 Von diesem Standpunkt gesehen war es sinnvoll und notwendig, dass die wechselnden Waisenkommissionen und Zunfträte in ihren Sitzungen «alle 14 Tage [...] oft mehr als eine Stunde auf eingehende Beratung und Erledigung der einzelnen Armenfälle» verwendeten. Darüber hinaus konzentriere sich – so Joss in seiner Darstellung über das Armenwesen Schmiedens – in den Zunftbehörden grosse «Lebenserfahrung und Einsicht in alle Verhältnisse des Lebens». Ein weiterer entscheidender Vorteil der zünftischen Fürsorgepraxis sei schliesslich, dass «der Almosner einer kleineren Gemeinde [...] seine Kundschaft durch und durch» kenne, weil er die Entwicklung ganzer Familien miterlebt habe.

2 ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE DER FÜRSORGE

2.1 Überschüsse

Zum Verständnis des Wesens der zünftischen Fürsorgepraxis sind einige grundlegende Feststellungen über den Modus der Geldverteilung notwendig. 1134 Die

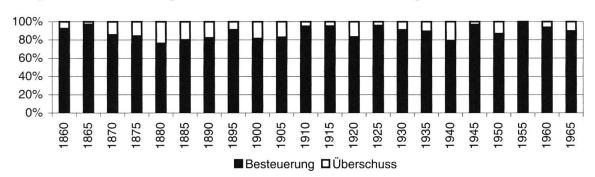
^{1131 «}Gradlinig, bodenständig, konsequent, aber auch grosszügig dachte er, gepaart mit Güte, Fürsorge und Mitgefühl für die anderen.» In diese Richtung ging das idealtypische Charakterprofil eines Zunftratsmitglieds, wie es unlängst im Nachruf auf einen überraschend verstorbenen Ratskollegen formuliert wurde. (Editorial 1999, S.2).

In den Augen der burgerlichen Akteure erfordert die Vormundschaftspflege von allen «Vorgesetzten der Stube [...] viel Geduld, Toleranz und Einfühlungsvermögen». (Gisiger 1993, S. 78). Meier zufolge ist keine «stark identitätsstiftende Beschützerfunktion» ohne ein «zu beschützendes, passives Gegenüber» denkbar. (Meier 1998, S. 94). Dieser paternalistische Grundzug des in den burgerlichen Korporationen betriebenen Fürsorgemodells wurde besonders bei den Gesellschaftsanlässen des 19. Jahrhunderts hervorgehoben: «Doch wir Pfister bei traulichem Schmause / Lass't im gemeinsamen Vaterhause / Unserm Gesellschaftsverband auf's Neu / Wiedmen von Herzen auch Lieb' und Treu'! / Ihm, den die Väter mit fleissigen Händen / Schufen und mehrten mit reichlichen Spenden, / Dass der Witwen und Waisen Schaar / Seien versorget für spätere Jahr'.» (Gedicht von F. Jäggi, Seckelmeister: Gesellschaftsmahlzeit von Pfistern vom Januar 1871).

¹¹³³ Die folgenden Zitate nach: Joss 1893, S. 7f.; vgl. Morgenthaler 1937, S. 119f.

Analog zum methodischen Vorgehen bei der Finanzanalyse wurden mit dem Ziel, einen Einblick in die langfristigen Veränderungen der Fürsorge zu bekommen, die Almosner-Rechnungen in Fünfjahresschritten aufgenommen.

Almosner fühlten sich in ihrem Handeln keineswegs frei und passten ihre Zahlungen streng an den durch den «Etat» 1135 vorgegebenen Rahmen an.



Grafik 32: Besteuerung und Überschuss in % der Fürsorgekredite 1860 bis 1965

Aus dieser Grafik wird ersichtlich, dass ausser im Jahr 1955 die von den Almosnern verteilten Beiträge immer die von den Grossen Botten bewilligten Kredite einhielten. Die Fürsorgebeamten legten sich wahrscheinlich bei jedem Ausgabenposten Rechenschaft über Sinn und Unsinn einer Auslage ab, um die Kosten im Griff zu behalten. Dabei liessen sie sich von charakteristischen Verantwortungsgefühlen in Bezug auf die Vermögenswahrung bestimmen, wie sie bei engagierten Zunftangehörigen oft vorkamen. 1136 Obwohl sich im Grundsatz

¹¹³⁵ Unter dem «Etat» ist eine Liste der regelmässigen Fürsorgeempfänger zu verstehen, welche der zünftischen Armenbehörde dazu diente, das Fürsorgebudget für das kommende Jahr aufzustellen. An den «Etats» sind neben den blossen Zahlen vor allem auch mentalitätsgeschichtliche Aspekte von Interesse, denn sie brachten in die Wohltätigkeitsbemühungen der Zunft eine gewisse Planbarkeit und nahmen dem sozialen Elend gewissermassen die bedrohliche Schicksalhaftigkeit. Obwohl immer wieder beteuert wurde, man müsse auch für Notfälle gerüstet sein, wurde Armut dank den «Etats» absehbar und somit zur «berechenbaren» Grösse.

¹¹³⁶ Die individuellen Sparsamkeitsvorsätze der jeweiligen Almosner dürften seit 1886 noch von einem äusseren Umstand verstärkt worden sein. Damals wurde den burgerlichen Korporationen per Gesetz vorgeschrieben, dass sie auf die Vermögensreserven des Stubengutes würden zurückgreifen müssen, sollten die Erträge des Armenguts zur Finanzierung der Armenpflege ausreichen. Das Kapital des Armengutes dürfte gleichzeitig nicht mehr angetastet werden. (Vgl. Zesiger 1910, S. 139). Dieser gesetzliche Sachverhalt läuft letztlich darauf hinaus, dass die im Kapitel zum Finanzwesen beschriebene zünftische Denkweise, die in Bezug auf Vermögensangelegenheiten Stuben- und Armengut voneinander abgrenzt, nach logischen Kriterien problematisch wird. Nimmt man an, das Armengut einer Zunft wäre aufgrund eines anhaltend hohen Fürsorgeaufwandes aufgebraucht worden, so hätte nach Gesetz das Stubengut als stille Reserve dienen und - im Extremfall - sogar ganz aufgezehrt werden müssen. So gesehen war das Stubengut ein beigeordneter Kapitalstock zu subsidiärem Verwendungszweck. Allein schon die daraus drohende Gefahr des unwiderbringlichen Verlustes der als privat angesehenen Vermögensteile erklärt, weshalb die Zunftverantwortlichen bestrebt waren, die Ausgaben des Armengutes unter Kontrolle zu halten. Eine ausgeprägte Ausgabendiziplin manifestierte sich auch noch in der jüngeren Fürsorgevergangenheit. Ende der 1980er Jahre durfte die Geschäftsprüfungskommission feststellen, «dass alle Bedürftigen der Zunft durch den Almosner vorzüglich psychisch wie finanziell betreut und versorgt» worden seien, «obschon der Almosner nur 40 % seines zur Verfügung stehenden Budgets von Fr. 130 000.- habe aufwenden» müssen. Diesem Lob für die Amtsführung des Almosners zum Trotz war die Geschäftsprüfungskommission bereits im Vorjahr «zur Ansicht gelangt, dass es der Schmiedenzunft wohlanstehen würde, wenn der Almosner in gewissen Fällen sogar über das Mass der Pflicht hinaus etwas grosszügiger sein könnte». Deshalb wiederholte sie jetzt ihre «Bemerkung aus dem letzten Jahr» und betonte, dass sie «auch für etwas grosszügigere Lösungen für unsere Bedürftigen volles Verständnis haben würde». (Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1977–1993, Nr. 591: Berichte der Geschäftsprüfungskommission, 10. Juni 1988 und 9. Juni 1989).

alle Almosner an die ungeschriebene Regel hielten, man habe zum Vermögen unbedingt Sorge zu tragen und mit den Fürsorgegeldern sparsam umzugehen, traten im Verhalten je nach Standeszugehörigkeit der Fürsorgebeamten einige Unterschiede an den Tag.

Tabelle 65: Ausgabeverhalten der Almosner im 19. und 20. Jahrhundert

	Patriziat	Altburger	Neuburger	Schnitt
Durchschnittliche Budgetüberschüsse in % (1860-1965)	6.1	11.3	17.0	11.4
Durchschnittliches Wachstum des Etats in % (1800-1965)	3.6	4.8	-7.6	2.2

Für diese Tabelle wurde anhand von Fünfjahresschritten die Ausgabenpolitik der Almosner aus unterschiedlichen Ständen verglichen. Die Almosner aus patrizischen Familien wiesen demnach die geringsten Budgetüberschüsse aus. Offenbar kamen sie dem Idealbild des grosszügigen paternalistischen Wohltäters am nächsten. Die Altburger waren schon etwas weniger ausgabenfreudig, dafür gestaltete sich bei ihnen die durchschnittliche Zunahme der «Etats» geringfügig höher. Die Neuburger – bis in die 1960er Jahre wurden nie Jungburger ins Almosneramt gewählt - verhielten sich am zurückhaltendsten und produzierten nicht nur die grössten Überschüsse, sondern brachten es sogar zustande, dass während ihrer Amtszeiten die «Etats» rückläufig waren. Offenkundig pflegten sie einen zurückhaltenderen Umgang mit dem Zunftvermögen, denn sie fühlten sich zu einem respektvollen Umgang mit diesen Geldern besonders verpflichtet. Sie werden unterschwellig davon ausgegangen sein, dass sie – von der Einkaufssumme, die sie geleistet hatten, einmal abgesehen – nur wenig zur Äufnung des Zunftschatzes beigetragen hatten, um das Geld jetzt mit vollen Händen verteilen zu dürfen. Vielleicht waren sie auch darauf bedacht, bei den traditionellen Eliten in den Ruf zu kommen, sie verhielten sich der Korporation gegenüber engagiert und pflegten einen sorgfältigen Umgang mit dem Gemeinbesitz.

2.2 Haushälterisches Rechnen als oberstes Gebot

2.2.1 Kosten sparen im Alltag

Neben individualpsychologisch herleitbaren Kostenbremsen gingen kostensparende Effekte auch von strukturellen Gegebenheiten aus. So dürften etwa die 1812 eingeführten «Kassaspeisungen» kostenreduzierend gewirkt haben. Die Almosner mussten allmonatlich im Büro des Seckelmeisters vorsprechen, um das für die Fürsorgeempfänger gemäss «Etat» bestimmte Geld abzuholen, eben ihre Kasse speisen lassen. Durch diese unscheinbare organisatorische Hür-

¹¹³⁷ Zu den «Kassaspeisungen» vgl. Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 384.

de – der Almosner musste jeden Monat in die Rolle des Bittstellers schlüpfen und allenfalls sogar Erklärungen zum aktuellen Kontostand abgeben – konnte effizient verhindert werden, dass die Almosner kurzfristig die Kontrolle über die Kosten verloren, wenn sie zum Beispiel in Krisen von zahlreichen Zunftangehörigen bedrängt wurden, welche vielfältige Ansprüche an sie stellten. Auf diese Weise wusste die Zunftleitung jederzeit, ob man bezüglich Fürsorgeaufwand noch im Plan lag. In den «Kassaspeisungen» kam die bürgerliche Lebenshaltung, welche haushälterisches Rechnen zu einem Grundprinzip kultivierter Existenz erhob, sinnbildlich zum Ausdruck. 1138 Aus dem buchhalterischen Denken der Waisenkommission resultierte eine Sparpolitik, die sich konkret auf die Lebensumstände von Fürsorgeabhängigen auswirkte.

Einige Beispiele: Obwohl es um die finanzielle Lage Schmiedens im ausgehenden 19. Jahrhundert relativ gut bestellt war, beschäftigten die Waisenkommission damals von Jahr zu Jahr die zunehmenden Kosten, welche der Armenkasse aus den in Anstalten versorgten Zunftmitgliedern erwuchsen. Im Fall eines Stubengenossen, der als «anerkannt unheilbar» galt und «in St. Urban sehr viel» kostete, sollte der Almosner in Erfahrung bringen, «ob derselbe nicht anderswo ohne Nachtheil wohlfeiler untergebracht werden könnte». Es sollte um «Aufnahme in die unterste Klasse und zum niedrigsten Kostgeld» nachgesucht werden. In einem anderen Fall sollte sich der Almosner «umsehen», ob ein Klient nicht «anderwärts billiger versorgt werden könnte, immerhin in ebenso sicherer Verwahrung».

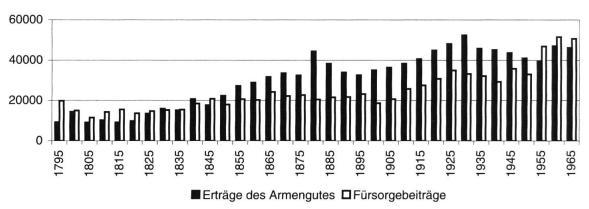
Mit dem gleichen Ziel, nämlich die Kosten der Fürsorge zu senken, gelangte die Waisenkommission in den 1890er Jahren sogar offiziell an «Herrn Dr. Glaser», den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. In einem Brief schlugen die Zunftverantwortlichen vor, ob es nicht möglich wäre, die «ungewöhnlich hohe Zahl unbemittelter Geisteskranker» der Zunft für eine Pauschale von je 600 Franken in Münsingen unterzubringen, denn eine reguläre «Versorgung» lege «unserm Armengut fast nicht mehr erschwingliche Opfer auf, da beim allgemeinen Sinken des Zinsfusses unsere verfügbaren Mittel abnehmen und zur

¹¹³⁸ Tanner umschreibt das gleiche Phänomen mit dem Begriff «Rechenhaftigkeit». (Vgl. Tanner 1995, S. 282). In den Zunftratsprotokollen der 1990er Jahre finden sich noch viele Hinweise darauf, dass ein rechenhaftes Denken auch heute die Ausgabenpolitik der Zunft mit beeinflusst. Stellvertretend illustriert dies eine Passage aus einer Diskussion über die mittelfristige Finanzplanung Schmiedens. Man sorgte sich damals vor allem über die «Eigenkapital-Situation» und kam zum Schluss, «dass sich die Zunft keine grossen Sprünge mehr wird erlauben dürfen. Ihre komfortable Situation unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Einnahmen und Ausgaben wird sie nur dann beibehalten können, wenn nichts Entscheidendes passiert. Generell wird es also darum gehen, vor allem die Aufwandseite im Griff zu behalten und sich zu überlegen, ob diesbezüglich die Schraube nicht diskret, aber bestimmt angezogen werden muss». (ZRP 1981–1996, S. 3701).

Die folgenden Zitate nach: ZA/55, Manual der Waisenkommission 1877–1882, S. 267; ZA/56, Manual der Waisenkommission 1883–1890, S. 371 f., 391; ZA/57, Manual der Waisenkommission 1891–1898, S. 376 f. – Auch das Beispiel der «Jgfr. Maria G.», die 1864 bei einem Pfarrer Küpfer untergebracht werden sollte, veranschaulicht, wie die Idee des haushälterischen Rechnens manchmal die burgerliche Fürsorge durchdrang. Das Kostgeld wäre Schmieden auf 457 Franken zu stehen gekommen. Weil aber der Pfarrer sämtliche Effekten seiner Kostgängerin zum Preis von 452 Franken aufkaufte, kam diese Verkostgeldung Schmieden nur noch auf 5 Franken zu stehen. (ZA/275, Almosner-Rechnung 1863, S. 30).

Pflege aller Armen und namentlich zu der doch so wichtigen Erziehung armer Kinder kaum mehr ausreichen. Unsere Zunft ertheilt keine Dividenden [jährliche Geldzahlungen an alle Zunftangehörigen, D.S.] und kann sich an dem kleinen Stubengut nicht für die Armenpflege erholt machen.»

Grafik 33: Unterstützungsbeiträge 1795 bis 1965, Angaben in Franken (bis 1850 umgerechnet in Franken)



Diese Darstellung zeigt, dass, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, sich die Fürsorge der Zunftgesellschaft zu Schmieden mehrheitlich am Gebot der Wirtschaftlichkeit orientierte. Namentlich ab Mitte des 19. Jahrhunderts passten sich die Fürsorgeleistungen in erstaunlichem Ausmass an die Ertragslage des Armengutes an. Ausnahmen waren die 1810er Jahre, als in Betracht der bedenklichen Lage des Armengutes sich eine Spezialkommission mit den Fragen rund um die prekären Finanzen auseinandersetzen musste. 1140 Dann das Jahr 1845, als dem Armengut Ertragseinbussen zu schaffen machten und schliesslich – eigentlich ziemlich überraschend – die Nachkriegsjahre ab 1955. Ansonsten entwickelten sich die Einnahmen und Ausgaben im Gleichschritt, so dass man heute zum Eindruck gelangen kann, die Fürsorgeetats seien weniger nach der akuten Bedürftigkeit der Zunftangehörigen, sondern eher auf den Kapitalertrag des Armengutes ausgerichtet worden.

2.2.2 Primat der Wirtschaftlichkeit in den Krisen des 19. Jahrhunderts

Von den wiederholten Fürsorgekrisen im Zusammenhang mit der französischen Besetzung während der Helvetik, der «Zwangseinburgerung» der Heimatlosen und Landsassen von 1861 und von den durch Schmieden durchgeführten Brotkartenverteilungen in den Jahren 1847 und 1855 war bereits die Rede. Zur Bestätigung der These, dass selbst in akuten Notlagen die Fürsorgeleistungen prio-

ritär den finanziellen Möglichkeiten der Zunft angepasst wurden, drängte sich die genauere Untersuchung einiger krisenhafter Zeiträume auf.

Die wohl einschneidendste Hungerkrise des 19. Jahrhunderts ereignete sich in den Jahren 1816/17. Unter dem Eindruck der kritischen Lage des Armenguts zu Beginn der 1810er Jahre hatte das Grosse Bott 1815 «als Grundgesätz angenommen», das «gesellschaftliche Armengut unter keinem Vorwand mehr zu vermindern und zu schwächen» und die Waisenkommission zu beauftragen, künftig «ihre Ausgaben für die Verpflegung der Armen so einzurichten, dass diesem Beschluss wo möglich Genüge geleistet werde» 1141.

	Aus	sgaben	Einr	nahmen des	Armenguts	Fürsorge und Darlehen in % der Einnahmen ohne Zuschüsse			
Jahr	Fürsorge V	eränderung in %	Total	Zuschüsse 2	Zuschüsse in %	Fürsorge	Darlehen	Summe	
1813	4800		7801	570	7.3	61.5	3.3	64.8	
1814	4200	-12.5	10571	1198	11.3	39.7	46.6	86.3	
1815	4317	2.8	6757	1633	24.2	63.9	0.0	63.9	
1816	4202	-2.7	10598	479	4.5	39.6	13.8	53.5	
1817	3600	-14.3	14149	3656	25.8	25.4	31.9	57.3	
1818	4200	16.7	15268			27.5	21.4	48.9	
1819	3900	-7.1	12005	1357	11.3	32.5	25.1	57.6	
1820	3600	-7.7	8813	1301	14.8	40.8	20.1	60.9	
1821	4050	12.5	8472	1342	15.8	47.8	24.1	71.9	
1822	3760	-7.2	12472	1316	10.6	30.1	43.3	73.5	

Wie diese Tabelle zeigt, hielt sich die Waisenkommission fortan konsequent an die vom Grossen Bott 1815 diktierte Maxime. Die Fürsorgeleistungen wurden ausgerechnet im schwersten Krisenjahr 1817 um 14,3 % zurückgefahren und lagen dann unter 30 % der gesamten Einnahmen – dazu zählten auch zurückbezahlte Darlehen; die eigentlichen Zinserträge lagen also etwas tiefer. Daneben erhielt Schmieden 1817 erhebliche Zuschüsse aus der obrigkeitlichen Armenkasse. Die Waisenkommission investierte auch in diesem Krisenjahr beachtliche 31,9 % der gesamten Einnahmen in Darlehen. 1142

Auch bei den «pro semeln» war von einer Krise wenig zu spüren. 1143 Zwar war der 1816 ausgeschüttete Betrag um 15,8 % höher als jener des Vorjahres, aber

¹¹⁴¹ ZA/75, S. 229 f., Grosses Bott, 30. Dezember 1815. Wo nicht anders nachgewiesen, stammen die Angaben zu den folgenden Tabellen aus den Armenguts-Rechnungen der betreffenden Jahre.

Einer der entscheidenden Gründe dafür, dass das Grosse Bott der Waisenkommission 1815 eine unbedingte Sparpolitik auferlegte, dürfte darin bestanden haben, dass die Liquidität Schmiedens aufgrund eines Fürsorgeaufwandes von 63,9 % aller Einnahmen in diesem Jahr so schlecht war, dass keine Darlehen mehr gewährt werden konnten. Anhand dieses einfachen Sachverhaltes mochten auch Stubengesellen, die in Finanzfragen nicht sonderlich bewandert waren, die Gefahr des drohenden Kapitalverlustes erkannt haben. Es konnte auf Dauer doch nicht gut gehen, wenn zahlreiche Schuldner über das Jahr hinweg ihre Kredite zurückbezahlten, die Zunft aber dieses flüssige Kapital nicht gewinnbringend reinvestieren konnte.

¹¹⁴³ Erläuternde Bemerkungen über den Verteilmodus und den Symbolgehalt der «pro semel» finden sich im Kapitel zum Armenwesen in der Helvetik.

gleichzeitig nahm die Zahl der Bezüger zu und damit die durchschnittliche Höhe der verteilten Spenden ab. Bei gleichbleibend vielen Empfängern wurden 1817 die «pro semel» wieder um 8,9 % reduziert. Aufgrund einer entschiedenen Sparpolitik, welche grosse Ähnlichkeiten zu dem in der Helvetik betriebenen Krisenmanagement aufwies, hinterliess die Hungerkatastrophe der 1810er Jahre in der Armenkasse Schmiedens keine existenzbedrohenden Löcher.

Tabelle 67: Pro Semel-Ausgaben 1813 bis 1822, Angaben in Kronen

	Leist	ungen	Bez	rüge
Jahr	Betrag in Kronen	Veränderung in %	Anzahl Bezüge	Betrag im Schnitt
1813	468		33	14.2
1814	480	2.6	32	15.0
1815	330	-31.3	23	14.3
1816	382	15.8	31	12.3
1817	348	-8.9	31	11.2
1818	395	13.5	28	14.1
1819	364	-7.8	26	14.0
1820	254	-30.2	20	12.7
1821	158	-37.8	15	10.5
1822	174	10.1	13	13.4

Tabelle 68: Fürsorge 1845 bis 1857, Angaben in Franken (bis 1851 umgerechnet in Franken)

	- A	usgaben	Einr	ahmen des	Armenguts	Fürsorge und Darlehen in % der Einnahmen ohne Zuschüsse			
Jahr	Fürsorge	Veränderung in %	Total	Zuschüsse	Zuschüsse in %	Fürsorge	Darlehen	Summe	
1845	20880		143031	4414	3.1	14.6	57.4	71.9	
1846	20979	0.5	95152	4422	4.6	22.0	27.3	49.4	
1847	20506	-2.3	96722	3918	4.1	21.2	67.0	88.2	
1848	18827	-8.2	59021	3446	5.8	31.9	48.1	80.0	
1849	17495	-7.1	65303			26.8	42.8	69.6	
1850	18050	3.2	52232			34.6	55.8	90.4	
1851	19584	8.5	64269			30.5	42.6	73.0	
1852	20600	5.2	55738			37.0	48.2	85.2	
1853	20600		77208			26.7	47.3	74.0	
1854	21000	1.9	71777			29.3	52.4	81.6	
1855	20685	-1.5	42681			48.5	29.9	78.4	
1856	19325	-6.6	44150	600	1.4	43.8	37.6	81.4	
1857	19958	3.3	90706			22.0	69.4	91.4	

Das gleiche Modell der Krisenbewältigung kam in beiden Kulminationsphasen der Armennot zur Jahrhundertmitte (1846/47 beziehungsweise 1852 bis 1855) zur Anwendung. Wie im Kapitel über die Sterblichkeit bereits ausführlich

dargelegt wurde, reagierte Schmieden auf diese Teuerungskrisen in den Jahren 1847 und 1855 mit ausserordentlichen, symbolträchtigen Brotkartenverteilungen. Abgesehen von diesen aufwändigen Kampagnen verlief die Fürsorge aber in gewohnten Bahnen. Das fatale Krisenjahr von 1847 verzeichnete gegenüber dem Vorjahr einen leichten Rückgang der Fürsorgeausgaben um 2,3 %. Gleichzeitig flossen 67,0 % der Einnahmen in Darlehen. Auch die Problemperiode der 1850er Jahre brachte in Bezug auf den Fürsorgeaufwand keine nennenswerten Ausschläge.

2.2.3 Traditionelle Muster der Krisenbewältigung im 20. Jahrhundert

Unter sogenannt modernen Vorzeichen sollte sich an den von Schmieden praktizierten armenpolitischen Strategien im 20. Jahrhundert nur wenig ändern, obwohl sich der allgemeine Fürsorgeaufwand ab 1914 auf einem generell höheren Niveau bewegte und sich in den folgenden Jahren bei rund zwei Dritteln der Vermögenserträge stabilisierte.

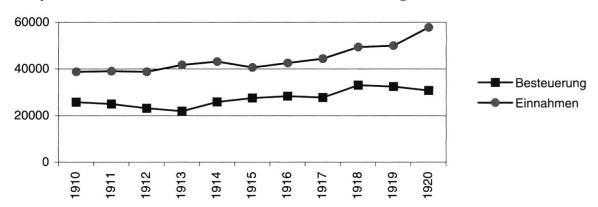
Tabelle 69: Fürsorge 1910 bis 1920, Angaben in Franken

	A	usgaben	Einnahn	nen Armengut
Jahr	Fürsorge	Veränderung in %	Total	Fürsorge in %
1910	25807		38785	66.5
1911	25006	-3.1	39055	64.0
1912	23208	-7.2	38776	59.9
1913	21970	-5.3	41752	52.6
1914	25921	18.0	43167	60.0
1915	27579	6.4	40656	67.8
1916	28370	2.9	42536	66.7
1917	27785	-2.1	44432	62.5
1918	33097	19.1	49403	67.0
1919	32468	-1.9	50007	64.9
1920	30795	-5.2	57809	53.3

Anders als in den Krisen des 19. Jahrhunderts erreichten die Fürsorgeleistungen Schmiedens ihre Spitze jetzt mit einer markanten Zunahme um 19,1 % im Jahr 1918, als die durch den Ersten Weltkrieg verschärfte sozioökonomische Krise im Landesstreik ihren Höhepunkt erreichte.

Vordergründig hatte sich Schmieden also von der im 19. Jahrhundert verfolgten Sparpolitik abgewendet. Bei näherem Hinsehen stellt sich jedoch heraus, dass sich auch in den 1910er Jahren die Besteuerungen und die erzielten Vermögenserträge parallel entwickelten. In der Regel differierten die Einnahmen- und die Ausgabenseite um rund 15 000 Franken. Der Anstieg des Fürsorgeaufwan-

des im Jahr 1918 verlief gleichlaufend zu den im gleichen Zeitraum erfolgten Ertragssteigerungen. 1144



Grafik 34: Verhältnis von Einnahmen und Besteuerung 1910 bis 1920

Auch noch in den krisenhaften 1930er Jahren und beim Ausbruch des Zweiten Welkrieges verhielt sich Schmieden getreu dem traditionellen Muster. 1145 Bis 1931 war die Konjunktur in der Schweiz dank einer anhaltenden Bautätigkeit nur wenig zurückgegangen. Als 1931/32 der Zerfall des Welthandels auf die Schweizer Exportindustrie voll durchzuschlagen begann, wurden die Fürsorgeleistungen heruntergefahren. Als sich 1934 wieder erste Anzeichen eines wirtschaftlichen Aufschwungs bemerkbar machten, fingen die Fürsorgeleistungen der Zunft auch diesmal im Gleichschritt mit deutlich wachsenden Einnahmen zu steigen an. Zu Beginn des Zweiten Weltkriegs mussten die Fürsorgeabhängigen Schmiedens den Gürtel wieder enger schnallen. Einen empfindlichen Abbau erfuhr das Sozialwesen der Zunft namentlich 1940, als innert Jahresfrist ein Rückgang der Fürsorgeleistungen um 15,2 % zu verzeichnen war.

Der bereits in der Helvetik praktizierte Mechanismus, dass sich Fürsorgeleistungen an den finanziellen Möglichkeiten auszurichten hatten, blieb mindestens bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts für das zünftische Fürsorgewesen wegleitend. In der Armenpolitik verhielt sich Schmieden – von durch zufällige äussere Einflüsse bedingten Ausnahmen einmal abgesehen – immer antizyklisch. Günstige

Noch eine weitere Beobachtung relativiert die spontane Vermutung, Schmieden habe sich in den 1910er Jahren erstmals vom hergebrachten Fürsorgemodell verabschiedet und die Fürsorgeleistungen diesmal nicht der Ertragslage des Armengutes, sondern den äusseren Umständen und Erfordernissen angepasst. Ohne «ausserordentliche Ausgaben» hätten die Auslagen für die Fürsorge 1918 lediglich 26 821 Franken betragen. Unvorhergesehene Auslagen erwuchsen der Zunft namentlich aus der Tatsache, dass einige Zunftangehörige kurzfristig in Anstalten untergebracht werden mussten. Der Aufenthalt von Renée B. (geb. 1900) im Töchterninternat «Freiegg» in Herisau kostete 1985 Franken. Die Hospitalisierungen von Friedrich Paul R. (1892–1972) und Marie K. (geb. 1897) in kantonalbernischen Heilanstalten kamen zusammen auf 2505 Franken zu stehen. Für Friedrich Norbert E. (1878–1935), den die Waisenkommission in der «Waldau» untergebracht hatte, bezahlte man 1791 Franken. Schliesslich waren auch die Kosten für die langjährigen Anstaltsinsassen innert Jahresfrist von 5110 auf 6867 Franken angestiegen. (Vgl. ZA/329, Almosner-Rechnung 1917; ZA/330, Almosner-Rechnung 1918).

¹¹⁴⁵ Zum Verlauf der Weltwirtschaftskrise vgl. Jost 1983, S. 149–153.

wirtschaftliche Verhältnisse hatten positive Rückwirkungen auf die Ertragslage des Zunftgutes, was eine grosszügigere Beitragspraxis zur Folge hatte. Umgekehrt zogen ökonomische Krisen jeweils eine restriktivere Fürsorgepolitik nach sich.

Tabelle 70: Fürsorge 1930 bis 1940, Angaben in Franken

	A	usgaben	Einnahn	nen Armengut
Jahr	Fürsorge	Veränderung in %	Total	Fürsorge in %
1930	33206		67915	48.9
1931	34456	3.8	64671	53.3
1932	32752	-4.9	70220	46.6
1933	31456	-4.0	58629	53.7
1934	37444	19.0	64385	58.2
1935	32191	-14.0	62547	51.5
1936	32358	0.5	67503	47.9
1937	35578	10.0	67583	52.6
1938	35433	-0.4	67168	52.8
1939	34536	-2.5	64698	53.4
1940	29303	-15.2	65123	45.0

2.2.4 Paradigmawechsel in der Fürsorge nach dem Zweiten Weltkrieg

Einen neuartigen Verlauf nahm das Armenwesen nach dem Zweiten Weltkrieg. Trotz florierender Zunftfinanzen und einer günstigen wirtschaftlichen Grosswetterlage mussten in dieser Zeit während mehrerer aufeinander folgender Jahre Defizite des Armengutes mit Zuschüssen aus dem Stubengut ausgeglichen werden. Hehr Wenn man bedenkt, dass das Fürsorgewesen mit der Einführung der AHV im Jahr 1947 eigentlich eine namhafte Entlastung erfahren hat, ist dies umso erstaunlicher.

Bei der Suche nach den Gründen für diesen abrupten Paradigmawechsel schwankte der damals zuständige Almosner zwischen zwei gegenläufigen Erklärungsansätzen. Er erinnerte den Zunftrat 1956 daran, es werde «nur mit äusserster Sparsamkeit» möglich sein, «mit dem bewilligten Kredit» auszukommen. Einerseits machte er «auf die stets steigenden Ansprüche aufmerksam, die an seine Kasse gestellt werden», andererseits versuchte er seine Kollegen «ganz allgemein vor allzugrosser Ausgabenfreudigkeit» zu warnen, weil er «in letzter Zeit in dieser Richtung gewisse Tendenzen» festgestellt zu haben glaubte. 1148

¹¹⁴⁶ Vgl. ZA/963-965, Stubenguts-Rechnungen 1953-1955.

¹¹⁴⁷ Die folgenden Zitate nach: ZA/68, S. 328, Zunftrat, 4. Oktober 1956.

Mit seinen ernsthaften Ermahnungen spielte der Almosner wohl auf bestimmte Stubengesellen an, deren Äusserungen wahrscheinlich bereits früher sein Missfallen erregt hatten. So hatte 1946 «Herr alt Pfarrer Hans W.» öffentlich moniert, «es seien inskünftig die Subventionen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken in vermehrtem Masse auszurichten, ferner seien die Grossbott-Essen sowie die Kinderfeste unserer Zunft jährlich abzuhalten anstatt wie bisher je nur alle zwei Jahre». Zur Begründung seines Antrags hatte er «auf die jährliche Vermögensvermehrung des Stubengutes» hingewiesen. (ZA/77, S. 486, Grosses Bott, 16. Mai 1946).

Tatsächlich traten in den 1950er Jahren diese beiden vom Almosner geschilderten Trends an den Tag, die auf einen wesentlichen Sachverhalt verweisen: Das ideelle und praktische Umfeld des zünftischen Fürsorgewesens hatte sich fundamental geändert.

Nach Jahrhunderten, die von virulent ausgetragenen Verteilkämpfen und wiederkehrenden Perioden mit gravierenden sozialen Missständen geprägt waren, büssten die hergebrachten gesellschaftspolitischen Konzepte, welche die zünftische Fürsorge seit ihren Anfängen in Gang gehalten und geprägt hatten, mit der harmonisierenden Vision eines sozialen Wohlfahrtsstaates an Bedeutung ein. In einer Welt steigenden beziehungsweise breiter verteilten Wohlstandes und in Ausbau begriffener öffentlicher sozialer Netze wurde die burgerliche Fürsorge in den Hintergrund gedrängt. Und damit drohte Schmieden ein eminenter Sinngehalt abhanden zu kommen, der aus legitimatorischen – und noch mehr aus Gründen der Selbstvergewisserung – für die korporative Gemeinschaft, als welche sich die Zunft verstand und auch weiterhin verstehen wollte, unverzichtbar war.

2.2.5 Die Fürsorge als Symbol der Solidargemeinschaft

Noch im ausgehenden 19. Jahrhundert fanden die «Mitglieder der Waisenkommission» ¹¹⁴⁹ in einzelnen «beglückenden Erfahrungen [...] den schönsten Lohn für ihre Hingabe an das Wohl der bedrängten Zunftgenossen». Sie sahen in den «altbewährten, segenstiftenden Institutionen [...] das mächtigste Band, welches hoch und niedrig in dem kleinen Heim der Gesellschaft verbindet und durch sie in Liebe an Vaterstadt und Vaterland fesselt».

In solchen Formulierungen wurde das Armenwesen der Zunft zum Gleichnis auf den Gemeinsinn hochstilisiert, den die Korporationsangehörigen unter sich fühlen wollten. Das hergebrachte, konservativ-korporatistische Fürsorgemodell basierte aus der Sicht der Trägerschaft darauf, dass unschuldig verarmte Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem ständisch strukturierten Solidarverband «ein Überlebensminimum mit Fürsorgecharakter» in eigentlichen Wortsinn ein «Almosen» – zugute hatten, wobei die entsprechenden individuellen Ansprüche darauf eher ideell als rechtlich begründet waren.

Vor der Einführung der AHV liess sich dieses Selbstverständnis kraft offenherzig und grosszügig verteilter Beisteuern an Alte, Gebrechliche und Bedürftige zum Ausdruck bringen. In diesem Sinn unterstützte die Waisenkommission «eine alte gebrechliche Person ganz ohne Verdienst noch Vermögen»¹¹⁵¹ in der

¹¹⁴⁹ Die folgenden Zitate nach: Joss 1893, S. 9.

¹¹⁵⁰ Vgl. Studer, Sozialstaat 1998, S. 188.

¹¹⁵¹ ZA/275, Almosner-Rechnung 1863, S. 32. – Einige zufällig ausgewählte Beispiele aus den 1860er Jahren sollen das im 19. Jahrhundert ideale Profil von Fürsorgeempfängern veranschaulichen. So erhielt zum Beispiel die Modistin «Jgfr. [Susanna Rosina, D. S.] Louise B.» (1808–1884), die «kurzsichtig und nervenschwach, daher und wegen ihrem vorgerückten Alter beynahe ohne Verdienst und zudem ohne Vermögen» war, von ihrer Zunft regelmässige Beiträge. Auch der Gürtler und Holzmesser Carl David

Regel diskussionslos. In Ermangelung festgeschriebener und grundrechtlich abgesicherter Beurteilungskriterien lag der Entscheid darüber, ob jemand in den Genuss von zünftischen Unterstützungsgeldern kommen sollte, im Ermessen der Waisenkommission.

Wenn nun im Jahr 1861 – wohlgemerkt noch bevor die «zwangseingeburgerten» Heimatlosen und Landsassen zu Buch schlugen – 95 von 564 in Bern wohnhaften Schmiedenburgern auf dem «Etat» standen (16,8%) und 211 Zunftangehörige Burgerholz bezogen (37,4%),¹¹⁵² so kamen auf Schmieden verglichen mit der Gesamtbevölkerung wohl überdurchschnittlich viele Personen in den Genuss von Leistungen. Bedenkt man zudem die elitäre Berufsstruktur der Zunft und die oben nachgewiesene Tatsache, dass sich die von den Verantwortlichen betriebene Fürsorgepraxis zuerst am Primat der Wirtschaftlichkeit und erst in zweiter Linie an der konkreten Bedürftigkeit der Individuen orientierte, müssen bei der Interpretation dieser Zahlen nicht nur die unbestreitbar positiven Notlinderungseffekte, welche von der zünftischen Karitas zweifellos ausgingen, sondern auch die symbolischen Effekte berücksichtigt werden, welche von einer derart breit gefächerten Schar von Fürsorgeadressaten ausgingen. ¹¹⁵³

Als abstraktes Kollektiv von Personen bedurfte eine Korporation von der Art und Grösse Schmiedens zeichenhafter Handlungen, um sich als solidarische Gemeinde zu konkretisieren. In der Fürsorge wurde diese Gemeinschaft veranschaulicht und spürbar. Wenn die Waisenkommission Ratschläge, Gelder und immaterielle Hilfestellungen an mehr oder weniger bedürftige Zunftangehörige verteilte, wurde die abstrakt-geistige Zusammengehörigkeit greifbar.

In derartigen Motiven dürfte die Ursache für die Anzeichen «allzugrosser Ausgabenfreudigkeit» gelegen haben, wie sie der oben zitierte Almosner bei seinen Zunftratskollegen in den prosperierenden 1950er Jahren ausgemacht hatte. Mit seiner neuen Prioritätensetzung in der Fürsorgepraxis verlagerte der Zunft-

Emanuel S. (1781–1863) durfte «wegen Leibesgebrechen und hohem Alter» auf Unterstützung von seiner Korporation zählen. Gleiches galt für die Schneiderin Aramanda F. (1803–1891), die unter «Augenschwäche und daher mangelndem Verdienst» litt. Während Geschäftsmann Johann J. (1802–1874) «wegen Mangel Verdienstes und Gebrechlichkeit sein Hauszins entrichtet» wurde, bekam der ehemalige Notar Anton Vinzenz von R. (1776–1868) eine Spende, weil er «arm und gebrechlich und mit einem doppelten Leistenbruch behaftet» war.

- ¹¹⁵² Zahlen nach: Burgerbuch 1861, S. 248; ZA/52, S. 247–251, Waisenkommission, 18. Oktober 1860. Zur Thematik des Burgerholzes und anderer exklusiver Nutzungen altbernischen Ursprungs vgl. Tanner 1995, S. 576.
- Ein Vergleich mit den in der Stadt Bern von der öffentlichen Hand für Nichtburger erbrachten Fürsorgeleistungen wäre äusserst interessant, konnte aber im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Vergleiche mit den Ergebnissen bereits vorliegender Studien sind problematisch, da für die Armutsproblematik des 19. Jahrhunderts eine «ungleiche räumliche Verteilung» charakteristisch war. (Pfister 1995, S. 301). Geht man aber davon aus, dass ländliche Gebiete aufgrund saisonal bedingter und teilweise an Bodenbesitz gekoppelter Erwerbsmöglichkeiten vom Phänomen der Massenarmut allgemein stärker betroffen waren als in Bezug auf ihre Ökonomie dynamische urbane Räume, so zeigen die Zahlen, welche aus einer amtlichen Erhebung über die Armenproblematik im Kanton Waadt im Jahr 1834 hervorgehen, dass der seitens der Zunftgesellschaft zu Schmieden für ihre Angehörigen betriebene Fürsorgeaufwand erheblich gewesen sein dürfte. Bei einem kantonalen Mittel von 10,6 % an Fürsorgeleistungen empfangender Personen weisen die peripheren Bezirke Moudon (14,9 %), Pays d'Enhaut (15,1 %), Echallens (16,7 %), La Vallée (18,3 %) und Oron (19,2 %) die höchsten Anteile auf. (Vgl. Andrey 1983, S. 220).

rat sein wohltätiges Wirken verstärkt auf die Ebene des reinen solidarischen Handelns, in der ein beachtliches Integrations- und Vergemeinschaftungspotential steckte.

Diese symbolische Komponente muss in Bezug auf das Armenwesen Schmiedens bis in die jüngste Vergangenheit mitgespielt haben. Als 1990 zwecks Professionalisierung des Fürsorgebereichs ein von einer ausgewiesenen Fachperson teilzeitlich besetztes Fürsorgesekretariat ins Leben gerufen wurde, überprüften die Verantwortlichen auch die finanziellen Verhältnisse der damaligen Fürsorgeempfänger. Dabei stellte sich heraus, dass einige Personen aufgrund ihres Vermögens gar nicht auf die Unterstützungsleistungen der Zunft angewiesen waren. ¹¹⁵⁴ Dieser Sachverhalt legt den Schluss nahe, dass im Selbstverständnis korporativer Solidarität bis in die 1980er Jahre nicht nur die tatsächliche Bedürftigkeit der Spendenempfänger, sondern auch die verbindende Geste an sich von Bedeutung war.

Um den Ansprüchen gerecht zu werden, welche an ein zeitgemässes Sozialwesen gestellt werden, orientiert sich Schmieden seit den 1990er Jahren an den Massstäben, welche auch im professionellen Fürsorgebetrieb Gültigkeit haben. Deshalb wird an den Grossen Botten ausdrücklich festgehalten, dass Fürsorgeleistungen heutzutage auf den gesetzlich garantierten Ansprüchen basierend ausgerichtet werden. Diese Feststellung mag selbstverständlich klingen. Gemessen am alten Herkommen des burgerlichen Armenwesens und den oben beschriebenen Eigenheiten der zünftischen Fürsorgerealität geht diese Aussage aber sehr weit. Sie ist als Bekenntnis zur Moderne zu deuten und markiert den Bruch mit dem Selbstverständnis eines alten Sozialwesens, das sich aus der korporativen Tradition der burgerlichen Gesellschaften hergeleitet hatte. 1156

2.2.6 Das Stipendienwesen: Reminiszenz korporativen Standesdenkens

Während sich im Bereich der Fürsorge in der jüngeren Vergangenheit ein Umdenken vollzogen hat, ist in den allen Zunftangehörigen zustehenden Erzie-

¹¹⁵⁴ Vgl. Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1987–1990, Nr. 657. Mündliche Quelle.

¹¹⁵⁵ Bereits in den 1970er Jahren hatte Schmieden die in Bezug auf das Fürsorgewesen zunftintern gebräuchliche Terminologie an den zeitgemässen Wortschatz angepasst. Die neue Sprachregelung machte die «Armen» zu «Bedürftigen». Die «Armenfürsorge» hiess fortan «Fürsorge». (Vgl. ZA/117, Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1960–1976, Nr. 241, 7. Dezember 1973).

¹¹⁵⁶ Studer unterscheidet in Anlehnung an Titmuss zwischen einem «residualen» und einem «institutionellen» Wohlfahrtsstaat. Der Begriff «residual» bezeichnet ein Sozialwesen, das erst interveniert, wenn die sozialen Netze, die Familie oder der Markt bereits versagt haben, und umschreibt gewissermassen die ordnungspolitischen Konzepte eines korporativ-subsidiären Sozialwesens nach dem Vorbild der Armenpolitik des «Alten Bern». Im Gegensatz dazu ist der «institutionelle» Wohlfahrtsstaat laut seiner Verfassung dazu verpflichtet, auf das Ziel der allgemeinen Wohlfahrt hinzuarbeiten. (Vgl. Studer, Sozialstaat 1998, S. 188). Die Tatsache, dass der Zunftrat seine Fürsorgepolitik heute auf Rechtsansprüchen abstellt und nach professionellem Vorbild organisiert, läuft auf eine Abkehr vom hergebrachten paternalistischen Versorgungswesen hinaus. Die Zunft bekennt sich damit explizit zum Prinzip der «insitutionellen» Wohlfahrt. Für diesen Gesinnungswandel war möglicherweise die wiederholte Kritik der «Sozialarbeiter des Jugendamtes», welche «die Arbeit der Zunftbeamten anzweifeln», mitverantwortlich. Die Verantwortlichen erachten es nun als besonders wichtig, «dass die Zunftbeamten und vornehmlich die Almosner sich in ihrer Aufgabe kontinuierlich weiterbilden und auf dem Stand der Dinge halten». (ZRP 1981–1996, S. 2154 f.).

hungsbeiträgen für Kinder und den von Schmieden für Zweitausbildungen vergebenen Stipendien ein ständischer Zug in der Beitragspolitik Schmiedens erhalten geblieben, denn diese Ausbildungsbeiträge werden unabhängig vom materiellen Hintergrund der Bittsteller vergeben. Ausschlaggebende Kriterien sind die Zunftzugehörigkeit und die Erfüllung der formalen Vorgaben. 1157 Abgelehnt werden Stipendiengesuche normalerweise nur, wenn die formellen Bedingungen (abgeschlossene Erstausbildung) nicht erfüllt sind. Ansonsten werden sie ungeachtet der familialen Herkunft und der sozialen Verhältnisse gebilligt. Auch dies ist letztlich ein Ausdruck einer korporativ-ständischen Auffassung von Zusammengehörigkeit. Wer Mitglied ist, darf seine Ansprüche in der begründeten Erwartung anmelden, auch etwas zu bekommen.

Zur Untersuchung des Stipendienwesens wurden sämtliche 147 Ausbildungsbeiträge erfasst, welche Schmieden zwischen 1959 und 1968 an 112 Personen vergeben hat.

Tabelle 71: Stipendien 1959 bis 1968 (Summe aus Stipendienfonds, Wyttenbachfonds und Hahn-Stipendiengut)

	Zunft		Patri	Patriziat		Altburger		Neuburger		Jungburger		assen
Stipendienbezüge	m	f	m	f	m	f	m	f	m	f	m	f
Anzahl Personen	65	47	4	1	15	11	10	12	33	23	3	W
Nach Geschlecht in %	58.0	42.0	3.6	0.9	13.4	9.8	8.9	10.7	29.5	20.5	2.7	
Nach Ständen in %		100		4.5		23.2		19.6		50.0		2.7
Anzahl Familien		47		2		10		7		26		2
Familien in %		100		4.3		21.3		14.9		55.3		4.3
Personen pro Familie		2.4		2.5		2.6		3.1		2.2		1.5
Durchschnittsbeträge	101500	76500	5000	1000	24500	17500	14500	23000	53500	35000	4000	
Betrag nach Geschlecht	1562	1628	1250	1000	1633	1591	1450	1917	1621	1522	1333	0
Betrag pro Familie		3787		3000		4200		5357		3404		2000
Betrag pro Person		1589		1200		1615		1705		1580		1333

Die Gesuchstellenden stammten aus nur 47 Familien und repräsentierten damit ein bestimmtes Segment der Stubenangehörigen. Während viele Familien keine Ansprüche auf Leistungen aus der Korporationskasse erhoben, tauchten namentlich in Kreisen engagierter Geschlechter jeweils mehrere Petenten auf. Am besten waren Familien mit einer ausgeprägten Zunftratstradition vertreten. Unter ihnen dürfte die Haltung verbreitet gewesen sein, dass sie dank ihres grossen Einsatzes zum Wohl der Korporation auch Anrecht auf eine Gegenleistung

Wenn Schmieden jeweils Ausbildungsbeiträge und Stipendien – der moderne Zunftjargon hat diese beiden als altmodisch und unzeitgemäss empfundenen Begriffe ausgemerzt und spricht neuerdings exklusiv von «Anerkennungsbeiträgen», die nur noch als nachträgliche Belohnung für bereits erfolgte berufliche Leistungen und Weiterbildungen ausbezahlt werden – an Aussenstehende vergab, kamen vermutlich ähnliche Kriterien zum Tragen wie im öffentlichen Stipendienwesen. Ausserdem dürften auch inhaltliche Aspekte gewertet worden sein. Aufgrund der in diesem Zusammenhang etwas unübersichtlichen Datenlage konnte eine aussagekräftige Analyse dieses Themenkreises nicht vorgenommen werden.

hatten.¹¹⁵⁸ Auch etliche neu eingeburgerte Geschlechter zögerten nicht, bereits kurz nach Aufnahme in das Zunftrecht mit Gesuchen an den Zunftrat heranzutreten.

Gemäss den vorliegenden Zahlen verhielt sich das Patriziat bezüglich seiner Subventionsansprüche nicht nur sehr bescheiden, es erhielt im Schnitt auch die tiefsten Beträge zugesprochen. Demgegenüber nutzten die Neuburger die über ihre erkaufte Zunftzugehörigkeit erschlossenen Ressourcen am nachhaltigsten. Für den untersuchten Zeitraum kamen von diesen Familien mit durchschnittlich 3,1 Personen am meisten Mitglieder in den Genuss von zünftischen Bildungsbeiträgen. Dies ist auch ein Indiz dafür, dass diese Kreise über besonders konsistente Bildungskonzepte verfügten (vgl. dazu die Beobachtungen zu den Mutationen in der neuburgerlichen Berufsstruktur vom 19. zum 20. Jahrhundert). Ungefähr gleichauf lagen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Nutzungschancen die Alt- und die Jungburger. Ein eher schüchternes Verhalten zeigten die Landsassen. Obwohl ihre Gesuche nicht anders behandelt worden wären als jene der anderen Stände, traten nur drei Angehörige aus ihren Reihen mit der Bitte um Zuschüsse an den Zunftrat heran.

3 STRUKTUREN DES SOZIALWESENS IM WANDEL

Standen bisher die organisatorischen und symbolischen Aspekte des zünftischen Sozialwesens im Zentrum des Interesses, so soll in der Folge näher untersucht werden, wem Schmieden Unterstützungsgelder zusprach und welche Ziele die Verantwortlichen damit verfolgten. Weil die Untersuchung dieser Fragen vor allem unter dem Aspekt des langfristigen Wandels von Interesse ist, wurden die

Es gab auch einige sehr zunftverbundene Geschlechter, die während des untersuchten Zeitraums keine Gesuche stellten. Darunter befanden sich Zunftfamilien wie von Erlach, von Mülinen und Wander, um nur die auffälligsten Beispiele zu nennen. Bezüglich der Frage, ob man seine legitimen Ansprüche auf Zunftgeld anmeldete oder nicht, dürften der Ruf und das Standesdenken der Familien den Ausschlag gegeben haben. Die Fälle, bei denen die Berufe der Väter eruiert werden konnten, legen nahe, dass die Klassenlage allein namentlich die Angehörigen der Oberschicht keineswegs davon abhielt, bei Schmieden um Beiträge nachzufragen. Die Väter der Bewerber übten folgende Tätigkeiten aus: Architekt, Berater der Weltorganisation für geistiges Eigentum, Berater des Generalstabs, Bundesbeamter, Burgerrat, Burgerratsschreiber, Chefredaktor der Nationalzeitung, Chemiker, Direktor der eidgenössischen Militärverwaltung, Direktor, Direktor Städtische Verkehrsbetriebe, Dr. med., Dr. phil., Dr. jur., Fürsprecher, Generalagent Winterthur- und Neuenburgerversicherung, Grossrat, Gymnasiallehrer, Hotelier, Ingenieur, Kaufmann, Notar, Oberst, Pächter des Casinos, Prokurist der Ciba, Prokurist der Volksbank, Sektionschef, städtischer Wertschriftenverwalter, Stadtpräsident, Zahnarzt und Zunftrat.

Abgesehen davon, dass die Neuburger im Schnitt die höchsten Beiträge erhielten, waren sie auch der einzige Stand, in dem mehr Frauen als Männer in den Genuss von Zunftstipendien kamen und dabei erst noch die höheren Summen bezogen als die Männer. Wie bereits dargelegt schwangen die neuburgerlichen Frauen im Vergleich zu den anderen Ständen auch bei den akademischen Titeln obenaus. In diesem Sinn bestätigen die anhand der Stipendienvergabe gewonnenen Erkenntnisse den Befund, wonach das neuburgerliche Milieu der Frauenbildung einen besonderen Stellenwert beimass. Ähnliches gilt für die Landsassen. Die Tatsache, dass keine einzige Frau aus Landsassenkreisen um eine Unterstützung gebeten oder eine erhalten hat, spiegelt die oben gemachten Beobachtungen in Bezug auf die Berufsstruktur der Frauen.

Almosner-Rechnungen der Jahre 1797, 1863, 1900, 1918, 1950, 1990 und 1998 erfasst und nach den gleichen Kriterien ausgewertet. Die Analyse orientierte sich an den Kategorien Alter, Geschlecht, Stand, Art der Beiträge und schliesslich Höhe der bezogenen Fürsorgeleistungen.

3.1 Altersstruktur der Fürsorgeempfangenden

Gemäss Tabelle 72 fanden sich noch bis ins zweite Drittel des 19. Jahrhunderts unter den Fürsorgebezügern viele Jugendliche. Dafür waren nicht zuletzt die zahlreichen von der Zunft finanzierten Berufslehren verantwortlich, was auch die grosse Diskrepanz zwischen Knaben und Mädchen erklären würde, denn zu späteren Familienernährern geboren, haftete den Buben immer das Odium des potentiellen Fürsorgefalls an. ¹¹⁶¹ Im 20. Jahrhundert pendelte sich bei steter Abnahme der absoluten Zahl der von Schmieden betreuten Personen der Anteil jugendlicher Fürsorgefälle zwischen 8,8 % und 15,4 % ein.

Die Altersgruppe der 21- bis 40-Jährigen verzeichnete zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen Anstieg, der mit dem Wandel der familiären Strukturen um die Jahrhundertwende in Zusammenhang gestanden haben könnte. Jetzt wagten offenkundig mehr Menschen die Gründung einer Familie und trafen damit eine Entscheidung, die erst mit vermehrtem Vorkommen der – wenigstens unter ökonomischen Gesichtspunkten – günstigeren Zweikinderfamilie zur allgemein gangbaren biografischen Option geworden war, aber nicht immer ohne Folgen für die zünftische Fürsorge blieb. Der relativ hohe Anteil dieses Alterssegmentes im Jahr 1998 dürfte ebenfalls als Ausdruck gewandelter Familienkonzepte gedeutet werden. Der prekäre soziale Status alleinerziehender Elternteile in ökonomisch schlecht gestellten Familien stellt auch in der öffentlichen Fürsorge eines der drängenden Gegenwartsprobleme dar. Ähnliche Faktoren dürften auch bei den 41- bis 60-Jährigen hineingespielt haben.

Überraschend gering waren die Anteile der über 60-jährigen Zunftangehörigen. Bis 1900 stellten sie mit Quoten zwischen 18,4 % und 27,9 % im Fürsorgewesen Schmiedens jedenfalls nicht die Hauptlast dar. Diese Tatsache war zum Teil sicher eine Folge der damals tieferen Lebenserwartung. Andererseits dürften noch lange Zeit die traditionellen Strukturen gespielt haben, denen zufolge so-

¹¹⁶⁰ Bei der Auswahl der Stichjahre überwogen inhaltliche gegenüber chronologischen Kriterien. Das Jahr 1797 vermittelt einen Einblick in das Armenwesen, wie es unter den Vorzeichen des Ancien Régime gehandhabt wurde. 1863 hatten sich die Landsassen nach einer ersten Gewöhnungsphase in den zünftischen Fürsorgealltag integriert. Die Stichprobe im Jahr 1900 gibt einen Eindruck von den Verhältnissen im ausgehenden 19. Jahrhundert. Als Jahr des Landesstreiks markierte 1918 den Höhepunkt und die Trendwende einer langen Zeit konfliktgeladenen sozialen Aufruhrs. 1950 steht für den Anbruch einer Periode, die unter neuen sozialpolitischen und gesellschaftlichen Prämissen stand. Die Daten aus den 1990er Jahren erlauben, die aktuellen Trends im Fürsorgebereich nachzuzeichnen.

¹¹⁶¹ Nach Sassnick sorgten die Armenbehörden im 19. Jahrhundert mit ihrer Ausbildungspolitik primär dafür, «dass arbeitslose Jugendliche nicht dem Armenwesen zur Last fielen, womöglich ohne gesicherte Existenz eine Familie gründeten und somit ihre Not noch verschärften». (Sassnick 1989, S. 80).

Tabelle 72: Fürsorgefälle nach Alterssegmenten und Geschlecht in %

	1797				1863		1900		
Alterssegmente	m	f	Alle	m	f	Alle	m	f	Alle
0-20 Jahre	72.2	26.6	43.0	59.6	41.9	50.0	25.0	5.4	13.1
21-40 Jahre	16.7	17.2	17.0	5.8	22.6	14.9	29.2	24.3	26.2
41-60 Jahre	5.6	26.6	19.0	15.4	17.7	16.7	33.3	32.4	32.8
61-80 Jahre	5.6	28.1	20.0	15.4	14.5	14.9	12.5	32.4	24.6
81-100 Jahre		1.6	1.0	3.8	3.2	3.5		5.4	3.3
Anzahl Personen	36	64	100	52	62	114	24	37	61
Nach Geschlecht in %	36.0	64.0	100	45.6	54.4	100	39.3	60.7	100

Tabelle 73: Durchschnittlicher Fürsorgeaufwand pro Stand, Angaben in Kronen

		1797			1863		1900		
Stand	m	f	Alle	m	f	Alle	m	f	Alle
Patriziat		109	109	440	237	318			
Altburger	70	80	76	219	190	204	434	273	328
Neuburger			`				365	204	329
Jungburger									
Landsassen				226	192	205	198	145	159
Stände im Schnitt	70	80	77	228	193	209	394	249	306

lange wie möglich die Nachkommen für alte Menschen sorgten, bevor diese – ausnahmsweise – zu Fürsorgefällen wurden. Dass der Anteil der über 60-Jährigen trotz der Einführung der AHV im Jahr 1947 in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Marke von 50 % der Fürsorgefälle überschritt, dürfte auch damit zusammengehangen haben, dass die Unterstützung alter, dankbarer Menschen in den Augen der Behörden den viel grösseren karitativen Symbol- und Befriedigungsgehalt hatte, als die mühselige Betreuung junger, renitenter und undankbarer Zunftangehöriger. Für diese Vermutung spricht auch die Beobachtung, dass im Zug der bereits angesprochenen Bereinigung der Liste langjähriger Fürsorgeempfänger zu Beginn der 1990er Jahre die Rate der über 60-Jährigen von 61,5 % im Jahr 1990 auf 30,8 % im 1998 zurückging.

3.2 Fürsorgeempfangende nach Geschlecht und Ständen

Bereits aus der oben kommentierten Tabelle ging hervor, dass die Fürsorgebezügerinnen gegenüber den Männern immer in der Überzahl waren. Wie die historische Sozialforschung schon vor längerer Zeit allgemein festgestellt hat, waren bereits im Ancien Régime vor allem die Frauen von Armut betroffen, und sie sind es bis in die Gegenwart geblieben. 1162 Aus Tabelle 73 geht hervor, dass die

¹¹⁶² Vgl. Sassnick 1989, S. 169–172; Studer, Sozialstaat 1998, S. 186.

1918			1950				1990		1998		
m	f	Alle	m	f	Alle	m	f	Alle	m	\mathbf{f}	Alle
18.2	2.9	8.8	14.3	9.7	11.1		16.7	15.4	33.3	10.0	15.4
40.9	22.9	29.8	21.4	6.5	11.1	100		7.7	66.7	20.0	30.8
13.6	28.6	22.8	14.3	32.3	26.7		16.7	15.4		30.0	23.1
22.7	42.9	35.1	35.7	48.4	44.4		33.3	30.8		10.0	7.7
4.5	2.9	3.5	14.3	3.2	6.7		33.3	30.8		30.0	23.1
22	35	57	14	31	45	1	12	13	3	10	13
38.6	61.4	100	31.1	68.9	100	7.7	92.3	100	23.1	76.9	100

(1797) und Franken (ab 1863)

	1918			1950			1990		1998			
m	f	Alle	m	f	Alle	m	f	Alle	m	f	Alle	
570	694	595	475	1035	942					3243	3243	
644	583	604	576	794	726	2250	5294	4859		10858	10858	
300	350	333	260	452	375		9849	9849		9264	9264	
			574	646	610		10720	10720	6289	2095	4611	
272	315	294										
598	565	578	524	795	711	2250	7789	7363	6289	7866	7502	

Frauen in den Jahren 1863, 1900 und 1918 im Schnitt geringere Beiträge erhielten als die Männer. 1163 Dieses Verhältnis wendete sich erst wieder zugunsten der Frauen, als nach dem Zweiten Weltkrieg die Periode einer liberaleren und freigebigeren fürsorgerischen Ausgabenpolitik anbrach.

¹¹⁶³ In der lebensweltlichen Realität wirkte sich die Ungleichbehandlung der Männer und Frauen manifest aus, jedenfalls dokumentieren dies folgende Beispiele aus den Jahren 1860 und 1863. Der angehende Handelsmann Carl Wilhelm B. (1842-1912) durfte auf Kosten der Zunft in Neuenburg die «Uhrenmacher Branche» erlernen. Im Jahr 1860 bezahlte Schmieden dafür insgesamt 866.55 Franken: Kost- und Lehrgelder (515.75 Franken), Kleidung und Unterwäsche (212.50 Franken), Lehrmittel (89.30 Franken), Taschen- und Reisegelder (43 Franken), Gesundheitspflege (6 Franken). Im gleichen Jahr wurde Anna Catharina E. (1842-1879) zur Schneiderin ausgebildet. Der Jahresaufwand betrug 178.55 Franken. Der grösste Posten war ein an die Mutter ausbezahltes Kostgeld (150 Franken). Weiter zahlte die Zunft ein Sackgeld (26 Franken) und übernahm die Gesundheitspflege (2.55 Franken). An der Begabung von Anna Catharina konnte die Ungleichbehandlung nicht gelegen haben, bildete sie sich doch später zur Lehrerin weiter. (Vgl. ZA/272, Almosner-Rechnung 1860, S. 5, 14; vgl. auch das Beispiel von Sophia Carolina F. (1841-1909), die im selben Jahr in vergleichbarem Rahmen unterstützt wurde). Anno 1863 absolvierte Handelslehrling Johann Jakob Friedrich R. (1840-1902) ein Ausbildungsjahr in Neuenburg. Er erhielt zu diesem Zweck von Schmieden 912 Franken. Die Zunft kam für Kost und Logis (676.75 Franken), Kleidung (199.25 Franken) und Sackgeld (36 Franken) auf. Gleichzeitig wurde Susanna E. (ohne Lebensdaten) als Kammerjungfer bei einem «Fräulein von Lerber» untergebracht. Während ihr Kostgeld 90 Franken betrug, gingen an Kleider 11.19 Franken. Sackgeld bekam sie keines. (Vgl. ZA/275, Almosner-Rechnung 1863, S. 10, 24, 48). In den Genuss höherer Ausbildungen kamen von seltenen Ausnahmen einmal abgesehen nur die Knaben. Wenn Frauen nicht Lehren zu klassischen Frauentätigkeiten absolvierten, dürfte die Waisenkommission nur aufgrund ausserordentlicher Begabungen gehobene Bildungswege ins Auge gefasst haben. In diesem Sinn erlernte Bertha R. (ohne Lebensdaten) bei Christian Büchler, dem Inspektor der Gemäldesammlung, die Malerei. (Vgl. ZA/276, Almosner-Rechnung 1864).

Tabelle 74: Fürsorgeaufwand nach Geschlecht pro Stand in %

		1797			1863		1900		
Stand	m	f	Alle	m	f	Alle	m	f	Alle
Patriziat		2.1	1.4	7.4	5.9	6.7			
Altburger	100	97.9	98.6	79.3	76.4	77.8	68.8	86.1	77.3
Neuburger							27.0	4.4	15.9
Jungburger									
Landsassen				13.3	17.7	15.5	4.2	9.5	6.8
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Stände nach Geschlecht in %	32.9	67.1	100	49.9	50.1	100	50.7	49.3	100

Weiter fällt auf, dass die Standeszugehörigkeit nicht ohne Einfluss auf die Höhe der von der Zunft ausgeschütteten Beiträge war. In einigen Stichjahren bezogen Angehörige des Patriziates keine Unterstützungsgelder. Wenn sie es aber taten, lagen die Zuwendungen an sie ausser 1998 immer über dem zünftischen Durchschnitt. Diese Beobachtung trifft mehrheitlich auch für die Altburger zu. Dies mochte in erster Linie eine zufällige Folge der situativen Bedürftigkeit der einzelnen Menschen gewesen sein. Aufgrund der Regelmässigkeit des Phänomens ist aber anzunehmen, dass die familiale Herkunft der betroffenen Personen in der Fürsorgepolitik der Zunftbehörden wenigstens bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts im Hintergrund eine Rolle gespielt haben könnte. Zum Beispiel dann, wenn die Behörden das Verhalten ihrer Klienten an definitionsbedürftigen Kriterien wie Selbstverschulden und Eigenverantwortung messen mussten. 1164

Bezüglich des für die Angehörigen der verschiedenen Stände gesamthaft betriebenen Fürsorgeaufwandes fällt auf, dass die Bezüge des Patriziates im ganzen Zeitraum marginal waren. Bis in die 1950er Jahre bezogen die Altburger immer über 70 % der von Schmieden gesamthaft ausgerichteten Beiträge. Dieser Befund steht in engem Zusammenhang mit dem bei der Analyse der Berufsstruktur festgestellten ständischen Überhang. Die gewöhnliche Burgerschaft – der traditionelle Mittelstand altbernischen Herkommens – brauchte also rund zwei Jahrhunderte, bis sie die überlieferte Strukturschwäche der handwerklichgewerblichen Erwerbsgrundlagen, die im Ancien Régime entstanden war, wenigstens im Ansatz auffangen konnte. So gesehen blieb das Fürsorgewesen

¹¹⁶⁴ Die Bezüge, welche die Landsassen tätigten, bestätigen die Beobachtung, dass bei der Festlegung der Höhe der Fürsorgeleistungen die Standeszugehörigkeit berücksichtigt wurde. Über den schweren Stand, welchen die Landsassen bei ihrer Integration ins zünftische Umfeld nach der «Zwangseinburgerung» 1861 hatten, war schon mehrfach die Rede. Vor diesem Hintergrund kann es kaum ein Produkt des Zufalls gewesen sein, dass die Landsassen tendenziell Beiträge erhielten, die im Vergleich zu den anderen Ständen im unteren Bereich lagen.

¹¹⁶⁵ Bestimmte Familiennamen kamen in den «Etats» gar nicht vor. Beispielsweise fehlten die von Erlach, von Fellenberg, von Mülinen und Zeerleder in den Almosner-Rechnungen der frühen 1860er Jahre. (Vgl. ZA/272–275, Almosner-Rechnungen 1860–1863). In diesen angesehenen Familien gab es entweder gar keine Probleme, die in den Bereich der zünftischen Fürsorgebemühungen gefallen wären, oder man regelte konkrete Schwierigkeiten intern.

1918			1950			1990			1998		
m	f	Alle									
17.3	3.5	9.0	6.5	21.0	17.7					4.1	3.3
78.3	91.4	86.2	78.6	70.9	72.7	100	34.0	35.5		55.2	44.5
2.3	3.5	3.0	7.1	5.5	5.9		31.6	30.9		35.3	28.5
			7.8	2.6	3.8		34.4	33.6	100	5.3	23.6
2.1	1.6	1.8									
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
39.9	60.1	100	22.9	77.1	100	2.4	97.6	100	19.3	80.7	100

Schmiedens weit über die klassische Moderne hinaus von einem Erbe aus alter Zeit geprägt. 1166

Für die sich in den 1950er Jahren abzeichnende Trendwende waren die Neuund Jungburger – sie bezogen gemäss den durchgeführten Erhebungen erstmals Unterstützungsgelder – erheblich mitverantwortlich. Die freigebigere Ausgabenpolitik dieser Zeit dürfte als weiterer Faktor zur Überwindung des von den Altburgern verkörperten ständischen Überhanges beigetragen haben.

Beachtenswert ist die Entwicklung, welche der Stand der Landsassen nahm. Im ausgehenden 19. Jahrhundert von burgerlichen Fürsorgebeamten noch notorisch des Raubbaus an den korporativen Armengütern bezichtigt, beliefen sich ihre Bezüge um 1900 auf 6,8 % und 1918 auf 1,8 % des gesamten Armenaufwandes. Danach erschienen sie in den für diese Recherche gesichteten Almosner-Rechnungen nicht mehr.

3.3 Sich ändernde Prioritäten in der Beitragspraxis

In den Verwendungszwecken der Fürsorgebeiträge bildet sich der kontinuierliche gesellschaftliche Wandel seit dem Ancien Régime ab. Im 19. Jahrhundert wurde die Finanzierung von Berufslehren zum wichtigsten Betätigungsfeld der zünftischen Fürsorge. Mit den Fortschritten, welche das öffentliche Bildungswesen im ausgehenden 19. Jahrhundert machte, wurde dieser Bereich für

¹¹⁶⁶ 1998 war die Quote der von Altburgern bezogenen Sozialleistungen (44,5 % des Gesamtaufwandes) in Relation zu ihrem Mitgliederanteil wieder überproportional.

In dem wiederholt zitierten Bericht zum Armenwesen Schmiedens aus den 1890er Jahren wurde festgehalten, in der Regel falle es «leicht, für jedes der Schule entwachsene arme Kind den passenden Beruf und einen tüchtigen Lehrmeister zu finden». (Joss 1893, S.8). Tatsächlich verfügten die burgerlichen Gesellschaften aufgrund ihres personellen Netzwerkes im Ausbildungsbereich über eine hervorragende Ausgangslage, wenn es darum ging, für ihre Angehörigen eine Lehrstelle zu finden. Dank dem «innerburgerlichen» Beziehungsgeflecht konnte Carl Eugen R. (1845–1913) «auf die Dauer von drei Jahren bey den Herren Gerster & Wäber [beides Burger, D.S.] Architekten inhier den Zimmermannberuf gratis» erlernen. Hugo Friedrich Rudolf R. (1863–1937) musste 1895 als Extrapfründer im Burgerspital untergebracht werden. Wenig später konnte er die Institution wieder verlassen, weil er «in den Dienst des [Zunftgenossen, D.S.] Herrn Dr. Wander» treten konnte. (ZA/275, Almosner-Rechnung 1863, S.20; ZA/312, Almosner-Rechnung 1900, S.7).

Tabelle 75: Fürsorgeaufwand nach Art der Beiträge in %

	1797				1863		1900		
Art der Beiträge	m	f	Alle	m	f	Alle	m	f	Alle
Berufslehren	11.5		3.8	35.9	24.2	30.0	18.5		9.4
Burgerspital: Pfründer, Kostgänger	3.2	0.7	1.5	1.3	2.2	1.7	8.8	19.5	14.1
Burgerspital: Extrapfründen				4.2	4.8	4.5	4.9	8.5	6.7
Finanzhilfe	36.9	80.6	66.3	16.6	26.5	21.6	29.8	41.2	35.4
Verpflegte und Verkostgeldete	20.0	11.3	14.2	15.3	24.5	19.9	4.0	25.3	14.5
Versorgung in Anstalten				9.4		4.7	27.6	3.3	15.6
Waisenhaus	28.4	7.4	14.3	17.4	17.8	17.6	6.4	2.1	4.3
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100

das Armenwesen der Zunft zusehends nebensächlicher. Die allmähliche Äufnung der von Schmieden zu Ausbildungszwecken bestimmten Fonds machte diese Beiträge mit der Zeit überflüssig. Die modernen Finanzierungsinstrumente erlaubten es Schmieden schliesslich sogar, die Fürsorge endgültig des Ausbildungswesens zu entbinden, obwohl die Berufslehren über Jahrhunderte zu den zentralen Bereichen des zünftischen Armenwesen gehört hatten.

Die Auslagen für Gesellschaftsangehörige, die in einer der burgerlichen Sozialinstitutionen untergebracht waren, hielten sich lange Zeit in erstaunlich engen Grenzen. Beachtlicherweise stieg dieser Posten in der Periode nach dem Zweiten Weltkrieg an. Die Kategorie der Extrapfründer tauchte nur in den Abrechnungen der Jahre 1863, 1900 und 1918 auf. Bei den Extrapfründen handelte es sich um Plätze im Burgerspital, die Schmieden über das der Zunft zustehende Kontingent hinaus in Anspruch nehmen und eigens bezahlen musste. Sie wurden kurzfristig zugekauft, hatten deshalb den Charakter armenpolitischer Sofortmassnahmen und müssen als Ausdruck einer temporären Überbelastung des zünftischen Sozialwesens gedeutet werden. Meist tauchten sie im Zug krisenhafter Ereignisse – etwa anlässlich der «Zwangseinburgerung» der Heimatlosen und Landsassen – in den Almosner-Rechnungen auf.

Die Unterstützung der Bedürftigen mit direkt ausbezahlten Geldbeträgen war die kontinuierlichste Form der Sozialhilfe. Nach einem zeitweiligen Bedeutungsverlust im 19. Jahrhundert, der auf eine wechselnde Prioritätensetzung seitens der Waisenkommission zurückzuführen ist, gehörte die Finanzhilfe immer zu den wichtigen Standbeinen des zünftischen Fürsorgewesens und mauserte sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum bedeutendsten und schliesslich einzigen Modus materieller Beihilfen seitens der Zunft.

Gerade umgekehrt verhielt es sich mit der Verpflegung und Verkostgeldung von Zunftangehörigen. Diese Art sozialen Engagements gehörte zu den traditionsreichsten Methoden der nach altbernischem Muster betriebenen Sozialhilfe und lief im 20. Jahrhundert aus.

Von einer eigentlichen, befristeten Konjunktur kann in Bezug auf die Versorgung in Anstalten gesprochen werden. Die Kostenentwicklung des Budgetpostens «Versorgung in Anstalten» bildet letztlich das Kommen und Gehen eines

	1918			1950			1990		1998		
m	f	Alle	m	f	Alle	m	f	Alle	m	f	Alle
8.1	4.2	5.7									
2.4	14.6	9.7	33.4	40.7	39.0		25.8	25.2			
2.9	3.4	3.2									
36.7	57.4	49.1	27.7	48.0	43.3	100	74.2	74.8	100	100	100
12.0		4.8	22.2		5.1						
35.1	20.4	26.3	6.8	4.8	5.3						
2.8		1.1	9.9	6.5	7.3						
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

sozialpolitischen Paradigmas ab, das sich aus dem rationalistischen Geist der Moderne ableitete. Aufgrund einiger als fundiert und solid angesehener wissenschaftlicher Erkenntnisse war es im ausgehenden 19. Jahrhundert in Mode gekommen, etliche problematische Fürsorgefälle mit medizinischen Mitteln kurieren zu wollen oder sie – unter dem humanitären Deckmantel der «zu ihrem Besten» erfolgten Hospitalisierung auf Zeit – einfach wegzusperren. Und je moderner und umfangreicher die bereitstehende Infrastruktur wurde, desto tiefer lag verständlicherweise bei den Verantwortlichen die Hemmschwelle, unter dem Vorwand einer abschliessenden Heilung drakonische Versorgungsmassnahmen zu ergreifen. 1168

Im ausgehenden 20. Jahrhundert verlor das zuvor unheimlich populäre Anstaltswesen auf Kosten anderer, jetzt als zeitgemässer empfundener Fürsorgepraktiken zunehmend an Boden. Dieser Gesinnungswandel manifestierte sich auch darin, dass Schmieden in den Jahren 1990 und 1998 für keine im heute unter dem Namen «Burgerliches Jugendwohnheim» bekannten Waisenhaus untergebrachte Zöglinge mehr aufzukommen brauchte.

4 DAS VORMUNDSCHAFTSWESEN

Wenn die Waisenkommission – später der Zunftrat – im Fürsorgealltag und namentlich im Vormundschaftswesen die zu verfolgenden Strategien festzulegen und tiefgreifende Entscheidungen zu treffen hatte, dürften die bisher erörterten Aspekte der Fürsorge nur unterschwellig handlungsleitende Bedeutung entfaltet haben. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Armenbehörde bezüglich ihrer

Dieser Themenkreis wurde im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Zivilgesetzbuches im Jahr 1912 und der Person des Ehrenburgers Eugen Huber angesprochen. Es ist nicht anzunehmen, Schmieden sei urplötzlich von einer Welle Geisteskranker und anderer pathologischer Fälle überrollt worden. Vielmehr musste die Psychiatrie sich überhaupt erst als Disziplin eines modernen Fürsorge-und Vormundschaftsdiskurses etablieren. Nur langsam gelangten die Behördenvertreter zum Eindruck, dass soziale Abweichung neuerdings nicht mehr einfach unter den Oberbegriffen mangelhafte Eigenverantwortung und Selbstverschulden abgehandelt werden konnte, sondern dass sie es – nach den Aussagen der damals aktuellen medizinischen Wissenschaften – in zahlreichen Fällen mit den Symptomen gravierender, wenn auch meist als heilbar erachteter Krankheiten zu tun hatten.

Politik bewusst Gedanken über symbolisch-zeichenhafte Aspekte, strukturelle Umwälzungen und die Bedeutung modischer Zeiterscheinungen gemacht hat. Für die verantwortlichen Akteure, die unter dem Druck des Tagesgeschäfts standen, dürften diese Gesichtspunkte eher philosophischen Charakters und deshalb von zweitrangiger Bedeutung gewesen sein.

4.1 Das Vormundschaftswesen als Abbild der Sozialhierarchie

Im Sozialbereich standen handfeste Probleme im Vordergrund, nicht analytischabstrakte Fragestellungen. Während sich das gesellig-festliche Zunftleben nach dem Ideal eines harmonischen Neben- und Miteinanders organisierte, prallten in der Fürsorge die widersprüchlichen Werthaltungen unterschiedlicher sozialer Klassen aufeinander. Hier bewegte man sich in einem konfliktgeladenen Feld, denn die Sozialpolitik erwies sich «als ein zentraler Austragungsort divergenter Vorstellungen von der Geschlechter- und Familienordnung»¹¹⁶⁹.

Gemäss allgemeinen Erkenntnissen der Armenforschung balancierten die Fürsorgebehörden in ihren Bemühungen auf einem «schmalen Grat zwischen Helfen und Strafen» ¹¹⁷⁰. Wenn im Ernstfall entgegengesetzte Lebenswelten aufeinandertrafen, kam zwangsläufig ein Denken in Mustern sozialer Hierarchien zum Tragen. Selbst wenn sich die einander gegenüberstehenden Zunftmitglieder kraft ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zum gleichen Personenverband irgendwie verbunden fühlten, dürften die fürsorgenden Oberschichten – aus ihnen rekrutierten sich ja erwiesenermassen die Vormundschaftsbehörden – letztlich diktiert haben, an welchen Sittlichkeitsstandards ein Fürsorgefall seine Lebensführung messen lassen musste. ¹¹⁷¹ In diesem Sinn machte jeder Fürsorgebetrieb nach herkömmlichem Modell «traditionelle gesellschaftliche Normen und Erwartungen sichtbar» ¹¹⁷².

Im bürgerlichen Milieu wurden die Probleme der Unterschichten «in der Regel auf individuelles Fehlverhalten zurückgeführt und nicht als strukturell begründet angesehen» 1173. Auch in den burgerlichen Gesellschaften dachte man traditionellerweise in den Kategorien Schuld und Sühne. So kam es im Ancien Régime durchaus vor, dass eine zünftische Waisenkommission – die folgenden Beispiele stammten von Affen – die verantwortlichen Aufseher der «Spinnstu-

¹¹⁶⁹ Studer, Sozialstaat 1998, S. 198.

¹¹⁷⁰ Sassnick 1989, S.9.

¹¹⁷¹ In den Fürsorgewesen traditionellen Zuschnitts lag es nach den Erkenntnissen Ryters im Ermessen und im Handlungsbereich der lokalen Oberschicht, «über die Lebensperspektive ihrer Mitbürger entscheiden zu können». (Ryter 1994, S. 138).

Wecker 1998, S. 222. Vgl. Tanner 1995, S. 571. – Gemäss den von Pfister in Anlehnung an Ludi formulierten Definitionskriterien befolgten die burgerlichen Gesellschaften mit ihren armenpolitischen Strategien im 19. Jahrhundert ohne Einschränkung den Kanon konservativer Konzepte, die auf «repressive Massnahmen wie Eheverbote und eingeschränkte Niederlassung sowie Förderung der Auswanderung und Einrichtung von Zwangsarbeitsanstalten als Therapie» hinausliefen. (Pfister 1995, S. 306. Vgl. Ludi 1975).

¹¹⁷³ Tanner 1995, S. 13.

be» im Burgerspital – die «Spinnstube» war eine frühneuzeitliche Vorläuferin der heutigen Arbeits- und Korrektionsanstalten – zu einem radikalen Durchgreifen ermunterte, wenn sie renitente Gesellschaftsmitglieder dort einweis. Unter Umständen erteilte sie sogar die Anweisung, die betreffenden Klienten «zum Willkomm wacker abzuprügeln» oder «mit zwölf wohlapplicierten Rinderzähnschlägen bewillkommnen zu lassen» ¹¹⁷⁴.

Wenn auch das Zeitalter rigider Körperstrafen vorüber ist, so verfügte der Zunftrat Schmiedens auch noch im 20. Jahrhundert über wirkungsvolle Repressalien, um seinen Überzeugungen und Plänen ausreichend Nachdruck zu verleihen. Eine kooperative Haltung der Sozialhilfebezüger war die Bedingung für das Funktionieren des zünftischen Sozialwesens. Nur wenn «ein Armer ein friedliches Gemüt zeigte und sich den Anordnungen der Behörde willig unterzog, fand er bei dieser auch Förderung»¹¹⁷⁵.

4.2 Von moralischen zu medizinischen Massstäben

Wo lagen denn nun die entscheidenden Kriterien bei der Beurteilung der komplexen Frage, wem zu welchem Zweck welche Behandlung zukommen sollte? In der frühneuzeitlichen Tradition war das entscheidende Kriterium zur Ermittlung der Unterstützungswürdigkeit «das Gegensatzpaar Arbeit-Müssiggang» 1176. Daran schloss die Unterscheidung zwischen «würdiger» und «unwürdiger» Armut an. Unter den Oberbegriff der «würdigen» Armut fielen all jene, die sich ohne eigenes Verschulden nicht aus eigenen Kräften ernähren konnten. Dies waren Alte, Gebrechliche, Invalide, Irre, Kranke, Krüppel, Ledige, Siechen, Schwächliche, Versehrte, Waisen und Witwen. Kontrastiert wurden diese legitimierten Fürsorgeempfänger von den «unwürdigen» Arbeitsscheuen. Für

¹¹⁷⁴ Zit. nach: Morgenthaler 1937, S. 133 f.

¹¹⁷⁵ Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 362. – Als wirksames Druckmittel machten die Zunftbehörden ihre Leistungen wiederholt von einem minimalen Gehorsam abhängig, der sich in der Respektierung ihrer Entscheidungen äussern sollte. Aufgrund dieser Politik, in der subtile Sanktionen die physische Gewalt ersetzten, wurde zum Beispiel «Bürgerin E.» (ohne Lebensdaten) im Jahr 1798 «für alle Assistenz abgewiesen». Nach Ansicht der Waisenkommission trug sie dafür selbst die Verantwortung, denn sie hatte «jüngsthin eine Pfrund in hiesigem Spital, eine Gutthat, mit welcher sie lebenslänglich versorget gewesen wäre, ausgeschlagen». Damit hatte sie sich - wohl aus Angst, ihre Selbständigkeit zu verlieren, sobald sie in einer Anstalt versorgt wäre – unbotmässig gegen die Waisenkommission aufgelehnt, welche die widerspenstige E. wohl gerne unter institutioneller Aufsicht gewusst hätte. Aus dem Jahr 1918 stammt das Beispiel der Elisabeth M. (1892–1980). Als der Almosner schon alles «zur Verbringung ihres Kindes [ihrer damals 8-jährigen, unehelichen Tochter, D. S.] in's Waisenhaus» arrangiert hatte, verweigerte sie «nachträglich» ihre Zustimmung. Daraufhin stellte die Waisenkommission fest, «diesem Umstand» sei «bei Behandlung allfälliger Unterstützungsgesuche ihrerseits Rechnung zu tragen». In den 1980er Jahren weigerte sich ein unter der Obhut Schmiedens stehendes Kind, auf Geheiss des Zunftrates wieder in das «Burgerliche Waisenhaus» zurückzukehren. Daraufhin bestimmte die Behörde, der zugunsten des Kindes bereits bewilligte Kredit gelange «nun nicht zur Auszahlung, da ein solcher mit der Auflage des Aufenthalts im Waisenhaus verbunden war». (ZA/27, S.271, Waisenkommission, 12. Mai 1798; ZA/61, S.226, Zunftrat, 4. April 1918; ZRP 1981-1996, S. 1830).

¹¹⁷⁶ Sassnick 1989, S. 218.

solche sogenannt selbstverschuldete Armut hatte niemand Verständnis. Es versteht sich, dass jemand, der bei den Behörden als Faulpelz eingeschätzt oder sonst schlecht angeschrieben war, als moralisch minderwertig galt und – wenn irgend möglich – von der zünftischen Fürsorge ausgeschlossen wurde. 1177

Um derartigen Erscheinungen vorzubeugen, formulierten die burgerlichen Gesellschaften im Jahr 1884 als ihren wichtigsten Vorsatz, «die Unterstützten zu einem gesitteten, arbeitsamen und haushälterischen Lebenswandel, zur sorgfältigen Erziehung ihrer Kinder anzuhalten» 1178. Mit diesem Programm reihten sich die altbernischen Korporationen in die lange sozialpolitische Tradition der frühen Neuzeit ein.

Als sich die korporativen Bürgerverbände in ihren Anfängen zu sozialen Auffangnetzen formierten, mussten sie irgendwie umreissen, wer in Genuss der nur in beschränktem Ausmass vorhandenen Fürsorgemittel kommen sollte. Solidarität wurde auf engmaschig verwobene, lokale Personengruppen eingegrenzt, denn man ging – für damalige Verhältnisse begreiflich – davon aus, dass es nur in überschaubaren Kommunen möglich sei, die Korporationsangehörigen mit wachsamem Auge kontrollieren, über ihr Wohlverhalten richten und entscheiden zu können, ob sie der materiellen Wohltaten «würdig» seien, die aus den begrenzten Ressourcen der knapp alimentierten Armenkassen bestritten werden mussten. Aus dieser Konstellation ergab sich, dass man für nichtarbeitende Menschen keinerlei Verständnis oder Mitgefühl aufbrachte. Sie fielen ihren Mitbürgern nach verbreitetem Empfinden geradezu vorsätzlich zur Last.

Mit diesem Fürsorgemodell war man – von den Betroffenen dieser Politik einmal angesehen – jahrhundertelang gut gefahren. Deshalb wurde bis weit ins 19. Jahrhundert hinein kaum nach den wirtschaftlichen und gesellschaftlichstrukturellen Hintergründen der Armut gefragt. ¹¹⁷⁹ Durch fehlendes Einkom-

¹¹⁷⁷ Ganz in diesem Sinn befand die Waisenkommission im Fall der Catharina D. (gest. 1830) im Jahr 1803. Die Zunftoberen waren zur Überzeugung gekommen, «dass sie wegen ihrem schlechten Lebenswandel des Genusses dergleichen Armen-Anstalten, bis auf bezeigte Besserung hin, unwürdig» sei. Weiter fand man, sie solle ihr dreistes Begehren zurückziehen und danach, «da sie bey jugendlichen Jahren sey, dahin gewiesen seyn, sich irgendwo einen Dienst zu suchen, wenn sie sich durch blosse Handarbeit nicht selbst durchzubringen wisse». (ZA/29, S.203, Waisenkommission, 28. Mai 1803). Die Zunft zu Schuhmachern hielt in ihren Statuten aus den Jahren 1837 beziehungsweise 1853 zum Gegenstand der Armenpflege folgenden Grundsatz fest: «Wer arbeiten kann und nicht will, oder nicht durch Krankheit oder Gebrechen daran verhindert ist, soll keine Unterstützung aus dem Armengute erhalten. Personen, welche unterstützt werden, sollen sich den Beschlüssen der Waisenkommission unterziehen.» (Zit. nach: Trechsel 1878, S.62).

Eingabe der 13 burgerlichen Gesellschaften 1884, S.6. – Gemäss den Erkenntnissen der neueren Forschung war das Ziel der im 19. Jahrhundert im Kontext des Armenwesens praktizierten pädagogischen Bemühungen (vgl. den obigen Abschnitt «Ändernde Prioritäten in der Beitragspraxis») nicht in erster Linie «die Überwindung der Armut, sondern das disziplinierte Verhalten der Armen». (Sassnick 1989, S. 124).

Auch die beiden berühmten Schweizer Aufklärer Isaak Iselin und Johann Heinrich Pestalozzi erklärten im ausgehenden 18. Jahrhundert eine konsequente «Erziehung zur Arbeit» zum Allerweltsmittel im Kampf gegen die grassierende Armut. Obwohl einige ihrer Zeitgenossen – beispielsweise Smith und Hegel – in sozioökonomischen Theorien bereits auf strukturell bedingte Ursachen der Armut hinzuweisen begonnen hatten, lag den Theorien Iselins und Pestalozzis eigentlich immer noch die sozialmoralische Tradition der korporativ-ständischen Lebenswelt zugrunde, selbst wenn die beiden Den-

men verursachte Armut blieb eine Frage der Moral. Erst im Anschluss an die pauperistische Periode Mitte des 19. Jahrhunderts begann man allgemein zu erkennen, dass eben auch strukturelle Probleme für die Armut verantwortlich sein konnten und dass Arbeit und guter Willen allein oft noch kein gesichertes Auskommen bedeuteten. Deshalb durfte man die arbeitsfähigen Armen jetzt nicht mehr einfach unter dem Hinweis auf ihr moralisches Versagen, auf ihre «Unwürdigkeit», sich selber überlassen oder einsperren. Damit waren die traditionellen Karitaskonzepte plötzlich der sozialmoralischen Grundsäule ihres Selbstverständnisses beraubt. Theoretisch wären fortan jedermanns Unterstützungsansprüche legitim gewesen.

Trotzdem änderte sich an der fürsorgerischen Praxis der zeitgenössischen Armenpolitik vorderhand nur wenig. Der fundamentale Interessenkonflikt zwischen den Vormundschaftsbehörden, die sich nach ihrem Dafürhalten immer auch um die Gesundheit der Armenkasse zu sorgen hatten, und ihren Schutzbefohlenen, welche von Klienten gewissermassen zu Gegnern wurden, wenn ihr Lebenswandel als moralisch anstössig oder als potentielles Risiko für das Zunftvermögen empfunden wurde, blieb bestehen.

Neu war allerdings der Umgang mit den entsprechenden Problemen. Statt mit moralischen Ermahnungen rückte man den Menschen, die punkto Sozialverhalten von der Norm abwichen, seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert mit medizinischen Errungenschaften auf Leib und Seele. Die Schrittmacherfunktion in diesem Modernisierungsprozess übernahmen die institutionell-medizinische Psychiatrie und einige ihrer diversen disziplinären Verästelungen wie die Milieutheorie, die forensische Psychiatrie, die Vererbungslehre und – etwas später – die Eugenik. Hatte man im Ancien Régime deviante Menschen als «unwürdig» bezeichnet, bestraft und in Zuchthäuser verbracht, so erzog man sie im 19. Jahrhundert zur Arbeit. An der Schwelle zur Moderne wurden sie pathologisiert und man ging mit therapeutischer Zuversicht dazu über, sie heilen zu wollen.

Mit dem professionellen, wissenschaftlich untermauerten Urteil der Psychiatrie erklang im Chor der Fürsorgespezialisten eine zuvor ungehörte Stimme. Diese war allerdings nicht unbedingt rationalistisch-objektiv. Vielmehr verwischte sie die Grenzen zwischen nüchterner Krankheitsdiagnose und subjektivem Werturteil bereits im Kanon der gängigen Krankheitsbilder. Auch an Schmieden ging der Paradigmawechsel zu einem Vormundschaftswesen, das sich neuer-

ker ihre Ideen im aufklärerisch-rationalistischen Jargon des ausgehenden 18. Jahrhunderts argumentativ untermauerten.

¹¹⁸⁰ Zu den Zusammenhängen von Eugenik und Vormundschaftswesen vgl. Wecker 1998, S. 215 f., 219.

¹¹⁸¹ Vgl. Sassnick 1989, S. 239.

Nach Wecker machte die medizinische Fachsprache keine korrekte Differenzierung zwischen effektiven Krankheitssymptomen und wertenden Zuschreibungen. Herumgeboten wurden Befunde wie «Haltlosigkeit», «Liederlichkeit», «moralischer Schwachsinn», «Nervosität», «sexuelle Zügellosigkeit» und «Trunk-» beziehungsweise «Verschwendungssucht». Aus diesen zeitgenössischen Umschreibungen kann man nachträglich unmöglich schliessen, ob jemand tatsächlich geisteskrank war. Vielmehr verrät diese Terminologie etwas über die gesellschaftliche Akzeptanz bestimmter Verhaltensweisen. (Vgl. Wecker 1998, S. 223).

dings auf das Fachurteil der Medizin verliess, nicht spurlos vorüber. ¹¹⁸³ Psychiatrie war im Trend, dies lassen wenigstens die im ausgehenden 19. Jahrhundert in auffälliger Häufung auftretenden Geistesgestörten vermuten.

Der Handelsmann Carl Wilhelm B. (1842–1912)

In den 1890er Jahren gab es zum Beispiel den Fall Carl Wilhelm B. (1842–1912), der sich selbst als ruhiggestellter Waldaupatient gegenüber den Respektspersonen der Anstalt dermassen renitent aufgeführt haben muss, dass ihn Direktor Wilhelm von Speyr (1852–1939) «wegen widerwärtigen Betragens aus der Waldau entfernt zu sehen» wünschte. 1184 Kaum war er auf freien Fuss gesetzt, wurde B. dem Almosner wieder «polizeilich zugeführt» und war «aufs Neue nach Befund der Ärzte geistig gestört». Per «Präsidialverfügung» wurde B. erneut in der «Irrenanstalt Waldau versorgt». Diesmal kam die Medizin zur Diagnose, B. leide unter «Gehirnerweichung». Sofort richtete die Waisenkommission ein Gesuch an «Dr. Hans Burkhardt», den Waisenschreiber der Wohngemeinde B.s, und bat diesen, den von B. geführten, kleingewerblichen Betrieb unverzüglich aus dem Handelsregister streichen zu lassen. 1185

Der Architekt Johann Alfred D. (1864–1904)

Zur gleichen Zeit ereignete sich die Geschichte des Johann Alfred D. (1864–1904). 1186 D. hatte sich für einen vermögenslosen Verwandten verbürgt. Nach dessen Konkurs setzte er sich seltsamerweise ins Ausland ab, denn er wurde nicht strafrechtlich verfolgt. Schon bald kehrte er mittellos in die Schweiz zurück und kam vorderhand im Burgerspital unter. Wegen «seines ungebührlichen Betragens wurde er fortgeschickt» und logierte danach bei seiner Mutter. Doch sein «Benehmen» verunmöglichte bald auch den Aufenthalt im mütterlichen Haushalt. Nun sah die Waisenkommission den Zeitpunkt gekommen, da D. bevormundet werden musste. Umgehend wurden die Gutachten der «Herren Dubois und Stoos» – bei zweiterem düfte es sich um den Metzgernburger, Dr. med., Professor und Direktor des Jennerspitals Max Stooss (1855–1939) gehandelt haben – eingeholt, die jedoch «nicht bestimmt genug» lauteten, «um als Grundlage für die Bevogtung D.s dienen zu können».

In diesem Fall kam es also nicht so einfach zum Schulterschluss mit den Psychiatern. Aber die Waisenkommission gab nicht schon nach dem ersten An-

¹¹⁸³ Unter den Gemeinden des Kantons Bern dürfte Schmieden diesbezüglich keine Ausnahme dargestellt haben. Bereits 1874 hatten rund 30 Gemeinden aus dem Berner Jura vom Regierungsrat den dringenden «Ausbau des Irrenwesens» gefordert. (Vgl. Germann 2000, S.63).

¹¹⁸⁴ Die folgenden Zitate und Ausführungen nach: ZA/57, Manual der Waisenkommission 1891–1898, S. 358 f., 371 f., 375.

¹¹⁸⁵ Mit dieser Massnahme sollte vermutlich verhindert werden, dass Schmieden sich nachträglich mit unerwarteten Geldforderungen – Gläubiger, Gehaltnehmer oder Auftraggeber von Klienten gelangten in der Regel ohne Vorankündigung an die Vormundschaftsbehörden – herumschlagen musste. Die Diagnose und die von der Waisenkommission eingeschlagene Strategie stehen rückblickend in Frage, denn nach seiner Entlassung konnte B. wieder seinen angestammten Geschäften nachgehen.

¹¹⁸⁶ Die folgenden Zitate und Ausführungen nach: ZA/57, Manual der Waisenkommission 1891–1898, S.110, 115, 154f., 182, 321.

lauf auf. Vielmehr wollte sie «die Herren Ärzte zu wiederholter Beobachtung und Untersuchung D.s auffordern und ihnen durch genaue Mittheilungen über das ganze Leben und Treiben desselben ein sicheres Urtheil ermöglichen».

Das Nachhaken sollte nicht das gewünschte Resultat bringen. Deshalb mischte sich etwas später der Stubengenosse Carl Friedrich D. (1859–1942) – er war Notar, Untersuchungsrichter, Regierungsstatthalter und «Vogt» von D.s Mutter – in den Handel ein, indem er «über das Befinden und die eventuelle Versorgung des Herrn Alfred D.» Bericht erstattete. Die Waisenkommission verdankte ihm den Rapport «bestens» und pflichtete seinem «Antrage bei, es sei Alfred D. vorübergehend zur Beobachtung in einer passenden Irrenanstalt unterzubringen, damit eventuell seine Bevogtung eingeleitet werden könne». Die Zunftverantwortlichen bedauerten «aufrichtig das geringe Entgegenkommen», welches die Familie D.s diesem Anliegen entgegenbrachte, bat Carl Friedrich D. aber ausdrücklich, «sich dadurch nicht entmutigen zu lassen, sondern im Bewusstsein treuerfüllter Pflicht getrost» seines «Amtes zu walten».

Auch eineinhalb Jahre später war man noch nicht weitergekommen, denn D. befand sich nach wie vor nicht in psychiatrischer Obhut. Doch der damalige Almosner war immer noch der Überzeugung, dass «D. wegen zunehmender Geistesstörung mit Verfolgungswahn in einer Anstalt versorgt werden müsse. Sobald die nöthigen ärztlichen Zeugnisse beschafft» seien. Diese Geschichte zeigt, dass es trotz intensivster Bestrebungen der Waisenbehörde Schmiedens nicht zwingend zur Psychiatrisierung renitenter Stubengesellen zu kommen brauchte. Allerdings veranschaulicht dieser Fall eben auch die Tatsache, dass die Vormundschaftsbehörden ihre Versorgungsstrategien in extremis sogar dem Urteil der Fachspezialisten zuwiderlaufend vorantrieben. 1187

¹¹⁸⁷ Schmieden wird unter den burgerlichen Gesellschaften nicht die einzige gewesen sein, die auf derartige Schwierigkeiten stiess, wenn sie mit einem renitenten Mündel nicht mehr weiterwusste. Ischer brachte in seiner Abhandlung über das «Armen- und Vormundschaftswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten» die mit der Mitsprache externer Fachleute verbundenen Vor- und Nachteile aus der Behördenoptik auf den Punkt. «In früheren Zeiten» habe «der Rat Strafen auch gegen Erwachsene auf Antrag der Waisenkommission meist ohne weiteres verfügt». In der Neuzeit sei «das Verfahren schwieriger und umständlicher geworden». Obwohl dies «Willkür» verhindere, bereite es «einem bedenklichen Subjekte bei hinreichender Schlauheit und Frechheit» kaum Mühe, «sich der richtigen Versorgung lange Zeit zu entziehen». (Ischer 1919, S. 86). Gar keines professionellen Beistandes bedurfte die Waisenkommission im Fall der Versorgung des aus einer Landsassenfamilie stammenden Schneiders Peter W. (1845-1912). Zuerst lehnten die Verantwortlichen seine Bitte um einen Zuschuss an eine geschuldete Miete mit folgenden Worten ab: «Wir können diesem Begehren nicht entsprechen, und erwarten vielmehr, dass sie sich in Zukunft ganz mit ihrer eigenen Arbeit durchhelfen können.» Später geriet W. immer mehr «in seine Trunksucht und Skandalmacherei» hinein, dass erneute Klagen über seine «liederliche Aufführung» an die Waisenkommission herangetragen wurden und «dessen Unterbringung in eine Arbeitsanstalt ins Auge gefasst» werden musste und dann auch vollzogen wurde. (ZA/56, Manual der Waisenkommission 1883–1890, S. 125, 131, 189, 193, 375 f., 378, 382; ZA/57, Manual der Waisenkommission 1891-1898, S.51). Ebenfalls ohne zuvor Fachleute zu konsultieren, drängte in den 1950er Jahren ein Obmann darauf, den Vertreter Alfred K. (1911-1986) entmündigen zu lassen, denn K. mache nicht nur «immer grössere Schwierigkeiten», sondern er sei auch schon seit eineinhalb Monaten ohne Arbeit. Wegen seines «schlechten Leumundes» falle es schwer, «für ihn eine Stelle zu finden». Aber das Schlimmste: «K. ist Psychopath. Die Voraussetzungen für die Bevormundung sind angesichts der festgestellten Misswirtschaft und der Gefährdung des Unterhalts der Familie gegeben.» Etwa zur gleichen Zeit hielt der Zunftrat über den Architekten Wilhelm R. (1906-1972), fest, er sei «seitens der Zunft im Auge zu behalten». Ohne vorgängig Abklärungen getroffen oder mit

4.3 Das Vormundschaftswesen als Gegenstand künftiger Forschungen

Die bislang geschilderten Aspekte des Vormundschaftswesens werfen nicht mehr als einige Schlaglichter auf diesen zünftischen Verwaltungsbereich. Es hat sich gezeigt, dass sich der in Bezug auf die Definition von «Mündigkeit» relevante Diskurs im Übergang zur Moderne völlig verändert hat und unter der Führung der wissenschaftlichen Psychiatrie neu formuliert wurde, wenn auch die wesentlichen Konstanten jedes Vormundschaftswesens unangetastet blieben. Über diese Aspekte hinaus konnte dem Thema im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr Raum gegeben werden. ¹¹⁸⁸

Anhand der überlieferten Quellen könnten neue Zugänge zu mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen erschlossen werden, denn die Autorität der Behördenmitglieder von traditionell organisierten Korporationen stand dem Widerstand renitenter Personen gegenüber, die sich um keinen Preis in vorgegebene Strukturen, Denkweisen und verbindliche Beziehungen einpassen lassen wollten. Aus dieser Ausgangslage resultierten in vielen Fällen Dauerkonflikte und ein anhaltendes Klima von Provokationen, Machtdemonstrationen, missglückten Vermittlungsversuchen und sich aufgrund wachsenden Misstrauens verhärtender Fronten. Je länger diese Kraftproben dauerten, desto erkennbarer werden für Aussenstehende die massgebenden Werthaltungen, die menschlichen Schicksale, die Strategien und Handlungsmöglichkeiten der Institutionen und der entscheidende Einfluss der beteiligten Akteure auf das Gelingen oder Scheitern vormundschaftlicher Massnahmen.

Verschiedenste Faktoren haben sei jeher ins Vormundschaftswesen hineingespielt, deshalb müssten bei künftigen Forschungen aufwändige umfassende Verfahren zum Zug kommen. Es würde wenig Sinn ergeben, das Phänomen bloss quantifizieren zu wollen, denn einer Entmündigung gingen oft jahrelange Leidensgeschichten voraus. Überhaupt stellten sich manchmal die ernsthaften Probleme erst ab dem Zeitpunkt der Bevormundung oder der ersten Versorgung in einer Anstalt. In Anbetracht dieser Komplexität des Vormundschaftswesens wären die blossen Zahlen der jährlich mit Erfolg angestrebten oder gescheiterten Bevormundungsverfahren wenig aussagekräftig.

Vielmehr muss man sich der Problematik anhand einzelner Lebensgeschichten annähern. 1189 Erst die minutiöse Aufarbeitung einer Vielzahl von Schicksa-

professionellen Psychiatern Rücksprache genommen zu haben, erachtete man diese Vorsichtsmassnahme behördlicherseits als sinnvoll, weil R. «gesundheitlich angeschlagen, alkoholgefährdet und in gewissem Sinne psychopathisch veranlagt» sei. (ZA/68, S.311, Zunftrat, 6. Juli 1956; ZA/69, S.200, Zunftrat, 5. Februar 1959).

Unter anderem aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wurde darauf verzichtet, auch die neuere Geschichte des Vormundschaftswesens anhand von Fallbeispielen systematisch zu durchleuchten. Aufgrund der bei flüchtiger Sichtung der betreffenden Protokollbände gewonnenen Eindrücke ist davon auszugehen, dass sich auch in jüngerer Zeit im Vormundschaftswesen wieder zeitbedingte Veränderungen ergeben haben. Von Interesse wäre in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Haltung des Zunftrates gegenüber dem vielseitigen Angebot an Therapiemethoden, die momentan als modern erachtet werden.

¹¹⁸⁹ Zu ähnlichen Schlüssen kam Ryter im Rahmen ihrer Studie. (Vgl. Ryter 1994, S. 127).

len erlaubt generalisierbare Aussagen, weil sich die entscheidenden Einblicke oft erst eröffnen, wenn man den jahrelangen biografischen Prolog und vielleicht sogar die vorangehenden Generationen im Hinblick auf Auseinandersetzungen mit Behörden und prägende Lebensumstände in die Untersuchung miteinbezieht. ¹¹⁹⁰ Weiter müssten jeweils die konkrete Zusammensetzung einer Vormundschaftsbehörde, der Einfluss einzelner Personen darin und die gruppeninterne Kompetenzverteilung berücksichtigt werden. ¹¹⁹¹

Exemplarisch für einen möglichen künftigen Zugang wurden die erschütternden Lebensläufe zweier Vormundschaftsfälle nachgezeichnet. Diese beiden Schilderungen sollen zum Schluss dieses Kapitels einen anschaulichen Einblick in den Fürsorge- und Vormundschaftsbetrieb der Zunftgesellschaft zu Schmieden geben und den analytisch-wissenschaftlichen Zugang um eine lebensweltliche Perspektive bereichern.

1190 Selbst wenn die einzelnen Akteure wechselten, verfügte der Fürsorgebetrieb einer Zunft aufgrund seiner familiären Organisationsstruktur über ein generationsübergreifendes Gedächtnis. An die problematischsten Fürsorgefälle dürften sich die Behörden manchmal noch längere Zeit erinnert haben. Gleichzeitig wird auch den Nachkommen ehemaliger Mündel die Geschichte ihrer Vorfahren über Generationen im Gedächtnis haften geblieben sein.

1191 Verwaltungsinterne Aspekte dürften gerade bei der Auswahl der Beistände und Vormünder eine bestimmende Rolle gespielt haben. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft im Jahr 1847 hatten auf Schmieden immerhin 123 Frauen einen männlichen Beistand. Offenbar achtete die Waisenkommission bei der Zuteilung der Mündel auf die familiale Herkunft, denn für vermögende patrizische Frauen waren ausschliesslich Männer aus dem Patriziat oder vornehmen Altburgerfamilien zuständig. Auch für die Neuburger wurden standesinterne Lösungen bevorzugt. Beispielsweise besorgte ein Repräsentant der Familie Simon (eingeburgert 1804) die Vermögensverwaltung für die Töchter des früh verstorbenen Apothekers Pagenstecher (eingeburgert 1804). Ein Messerschmied und ein Gerber waren die einzigen Angehörigen des Mittelstandes unter den Vögten. Ansonsten stammten alle Vormünder aus dem gehobenen Bürgertum, wobei namentlich Juristen mit Sachwalterkenntnissen meist die Vermögen von mehreren Frauen betreuten. (Vgl. ZA/48, S.445-447, Waisenkommission, 11. Juni 1847). Weitere behördenspezifische Probleme stellten die Kontrolle der Amtsführung und die Transparenz der abgelegten Rechnungen dar. Der Aufbau und die termingerechte Einreichung der Vogtsrechnungen sowie die Anlage der Mündelgelder erschienen im 19. Jahrhundert wenigstens bis zur Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft im Jahr 1847 regelmässig als Thema in den Zunftakten. Immer wieder mussten säumige Vögte gemahnt werden, endlich ihre - manchmal seit mehreren Jahren – ausstehenden Rechnungen der Waisenkommission zur Revision abzuliefern. (Vgl. ZA/48, Waisen-Manual 1846–1847, S. 44, 215, 443). Leider fehlen im Zunftarchiv Schmiedens die Vogtsrechnungen für den Zeitraum von 1775 bis 1857. In Ermangelung dieser Akten wurden für die spannende Periode rund um das Jahr 1847 die entsprechenden Dokumente der Gesellschaft zu Pfistern beigezogen. Die anhand dieser Dokumente gewonnen Erkenntnisse über die Modalitäten der in burgerlichen Kreisen praktizierten Geschlechtsbeistandschaft können analog auf die anderen korporativen Gemeinwesen der Stad Bern übertragen werden. Namentlich fallen erhebliche Unterschiede bezüglich Übersichtlichkeit und Transparenz der Rechnungen auf. Beispielsweise rapportierten einige Vögte zwar den Vermögensetat, liessen aber die Einnahmen im Dunkeln und gaben bei den Vermögensanlagen in Wertpapieren nicht einmal die gegenwärtigen Zinssätze an. (Stellvertretend für etliche andere Beispiele vgl. ZA Pfistern 706: Mein Albrecht Viktor von Tavel allié von Stürler gewesener Cantons-Forstmeister Bericht über das Vermögen der Tit. Frau Jülie Susanna von Tavel, geb. von Wagner des Herrn alt Oberamtmanns von Tavel von Frutigen sel. Witwe. Vom 17. August 1844 bis 17. August 1846, S. 3-9).

Der Angestellte Max G. (1899–1967)

Erstmals beschäftigte sich die Waisenkommission mit Max G. anlässlich dessen Berufswahl. Schon die einleitende Notiz liess für den weiteren Fortgang Schwierigkeiten erahnen. Laut diesem Eintrag stellten die «unverständlichen Ansichten seiner Mutter» – sie befürchtete, «ihr Söhnchen überarbeite sich» – ein «erhebliches Hindernis» für die wohlmeinenden Bemühungen der Zunftbehörden dar, welche «für Max G. zweckentsprechend» sorgen wollten. Weil die Mutter zur Erziehung ihres Kindes als «unfähig» angesehen wurde, erörterte man die Frage, ob ihr die elterliche Gewalt zu entziehen sei, denn es habe keinen Sinn, Massnahmen zu treffen, bevor ein entsprechender Entscheid rechtskräftig sei.

Zum Vormund bestimmt wurde dann der Versicherungs-Generalagent Paul G. (1870–1943), ein Vetter von G.s verstorbenem Vater. Unterdessen war Max aber untergetaucht, so dass zunächst mühsame Erkundigungen über seinen Aufenthaltsort eingezogen werden mussten, bevor man «den Knaben dem Vormund zur Verfügung stellen» konnte. Kaum war das Mündel aufgefunden worden, trat der Vormund den Nachweis an, dass er die schwierige Aufgabe zu meistern gewillt war. Schon wenig später konnte er darüber berichten, dass sein Mündel «mit Erfolg» die Handelsschule besuche und «Fleiss und gutes Betragen» an den Tag lege.

Doch die Freude war von kurzer Dauer. Bald brannte G. nach Thun durch, wo er in einem Hotel einen «flotten» Lebenswandel führte und Autofahrten nach Interlaken unternahm. Im Hotel Monbijou in Bern wurde G. dann aufgegriffen und danach in Untersuchungshaft genommen. Wegen in Interlaken begangenen Betrugs wurde er daraufhin zu «4 Monaten Korrektionshaus bedingt» verurteilt und unter Schutzaufsicht gestellt. Für G.s Schulden kamen vorerst seine Verwandten auf. Der Almosner seinerseits machte «dem jungen Mann ernstliche Vorstellungen» und drohte ihm «strenge Massnahmen für den Fall einer Wiederholung solcher Vorkommnisse» an.

Einstweilen schien die Lage unter Kontrolle, denn wider Erwarten konnte G. die angefangene Handelsschule «mit einem guten Abgangszeugnis» verlassen. Allerdings klagte der Vormund über die Mutter, die ihren Sohn «verhätschle», obwohl «dessen Aufführung viel zu wünschen übrig lasse». Überhaupt versuche sie, «immer die Absichten der Vormundschaftsbehörde zu durchkreuzen». Um «ihren Widerstand zu brechen», werde «nichts übrig bleiben, als die Leistungen der Gesellschaft für den jungen Mann einzustellen» und Mutter und Sohn «auf eine der nächsten Sitzungen vor den Zunftrat zu bescheiden, um ihnen Vorstellungen und Verwarnungen zuteil werden zu lassen».

^{Die Geschichte dieses Fürsorge- und Vormundschaftsfalles beschäftigte die Waisenkommission der Zunftgesellschaft zu Schmieden ab den frühen 1910er Jahren. Die folgenden Zitate und Ausführungen zum Fall Max G. im Lauftext und den Anmerkungen nach: ZA/60, Manual der Waisenkommission 1911–1915, S. 470, 490, 515, 521; ZA/61, Manual des Zunftrates 1916–1921, S. 1, 8, 18, 22, 29, 49, 62, 119, 125, 181, 182, 186, 239, 269, 278, 281, 298, 364, 439, 443, 447, 454, 459, 462, 469, 492, 502, 507, 510, 516, 525, 539, 544, 545, 552; ZA/62, Manual des Zunftrates 1922–1926, S. 4, 11, 22, 27, 39, 45, 49, 55, 62, 68, 76, 99, 107, 109, 112, 118, 124, 128, 138, 146, 148, 154, 178, 244, 248, 287, 291, 293, 296, 301, 312, 319, 361, 388, 402, 418, 422, 435, 437; ZA/66, Manual des Zunftrates 1942–1946, S. 354).}

G. wollte das Technikum besuchen. Trotzig opponierte er gegen die Waisenkommission, welche von ihm verlangte, er solle zuerst eine technische Lehre absolvieren. In Ermangelung anderer Optionen begann G. die Rekrutenschule. Schon bald trat er mit dem Wunsch an die Zunftoberen heran, sich zum Piloten ausbilden zu lassen. Er verfügte offenbar über eine ausgeprägte technische Begabung, denn seine Offiziere hielten «ihn zur Ausbildung als Flieger für befähigt». Trotz guter Fürsprache seitens der Offiziere standen die Zunfträte Schmiedens dem neuen Ansinnen G.s skeptisch gegenüber. Die Zunftoberen waren «angesichts der Aussichtslosigkeit des Fortkommens Max G.s in seinem ersehnten Beruf, der Gefährlichkeit desselben und der körperlichen Gebrechen G.s [Sehschwäche und Herzfehler, D. S.] nicht damit einverstanden, dass er sich zum Flieger ausbilde».

Noch überraschter muss die Waisenkommission gewesen sein, als sich G. aus «der Infanterie-Rekrutenschule zu Colombier» mit dem Wunsch an sie wandte, «es möchte ihm gestattet werden, diesen Sommer die Infanterie-Aspirantenschule zu bestehen». Nachdem die Behörde den Bericht seines Vormundes zur Kenntnis genommen hatte, «der ihm in moralischer Beziehung kein gutes Zeugnis» ausstellte, wies sie G.s Gesuch ab.

Nach dem Militärdienst trat er eine Stelle in der eidgenössischen Verwaltung an, verlor sie aber «wegen Nachlässigkeit» und des vermuteten Diebstahls an einem Kameraden. Jetzt wurde G. zu fünf Monaten Korrektionshaus verurteilt. Darüber hinaus hätte er auch die vier Monate aus der seinerzeitigen Vorbestrafung noch verbüssen müssen. Plötzlich nahm die Affäre gravierendere Ausmasse an. Jetzt richteten sich die Massnahmen der Zunft gegen das familiäre Umfeld des Mündels. Als dem Almosner von ungenannter Seite zugetragen wurde, «dass Max G., seine Mutter und seine Tante miteinander im gleichen Bett schlafen» würden, veranlasste er «sofortigen Strafvollzug gegen Max G., sofortige Ausweisung der Tante [sie war Französin, D. S.] und Versetzung der Frau G.-K. in eine Anstalt.»

Nachdem G. seine Strafe in Witzwil abgesessen hatte, durfte er auf Initiative und gutes Zureden des Zunftgenossen Wander eine Stelle in dessen Betrieb annehmen. Kaum zu etwas Geld gekommen, zeigte G. aber «schon wieder Anzeichen beginnender Liederlichkeit». So reagierte er nicht auf die «Einladungen des Almosners», welcher ihm mitteilen wollte, «dass er ihn, angesichts seines grössern Verdienstes, [...] nicht mehr unterstützen werde».

Abermals legte «Dr. Wander» als G.s Arbeitgeber ein gutes Wort für seinen Angestellten ein und berichtete, dass er «nun die Abendkurse des kaufmännischen Vereins besuche», und sich grosse Mühe gebe, sich zu halten. Da er «offenbar erblich belastet» sei, lasse sich leider keine «sichere Prognose für ihn» stellen. Umso mehr bedürfe er «einer gütigen, aber unausgesetzten Beaufsichtigung». Wander war derart zuversichtlich, dass er G. wenig später ein Darlehen

¹¹⁹³ Dass sich G. im Militär so gut hielt und das Vertrauen seiner Vorgesetzten genoss, ist vor dem Hintergrund seiner Vorgeschichte mehr als erstaunlich, denn glaubt man den Ausführungen der Vormundschaftsbehörde, gebärdete sich G. im täglichen Leben als Renitenz in personam.

von 300 Franken anvertraute. Nachdem G. den grosszügig gewährten Batzen leichtsinnig «im Kursaal Schänzli verklopft» hatte, nahm in der Almosner einmal mehr «in's Gebet» und drohte ihm die Bevormundung an.

Unter dem Eindruck dieser Drohung zog G. nach Freiburg und verliess seine Stellung in der Fabrik des Stubengenossen Wander. Damit war das Mass voll. Fortan reihte sich eine Eskalation an die andere. Die Waisenkommission beantragte beim Regierungsrat mit Erfolg, ihr Klient solle für ein Jahr in die Arbeitsanstalt St. Johannsen versetzt werden. Kaum war G. in St. Johannsen interniert, wandte er sich an die Zunftbehörde und beklagte «seine Lage in der Anstalt, in der er mit allerhand Elementen zusammenkomme und schwer darunter zu leiden habe». Bezüglich seiner Bitte an die Gesellschaft wurde «beschlossen, auf dieses Gesuch als Entlassungsgesuch nicht einzutreten, und es Herrn Almosner zu überlassen, nöthigenfalls beim Verwalter vorstellig zu werden, um G. möglichst von Elementen fernzuhalten, die ihn noch mehr verderben könnten». Der Almosner unternahm aber nichts.

Wenig später beklagte sich G. «in einem Schreiben an seine Tanten über Misshandlung durch einen Wärter der Arbeitsanstalt St. Johannsen». Die vom Almosner getroffenen Abklärungen zeigten, «dass G. das allerdings brutale und von der Anstaltsdirektion gerügte Vorgehen des Wärters provoziert, von der Sache aber keine ernstliche Verletzung davongetragen» habe. Obwohl G. einverstanden gewesen wäre, bei einem seiner ehemaligen Arbeitgeber wieder eine Arbeit aufzunehmen, lehnte die Waisenkommission auch das nächste Begnadigungsgesuch aufgrund des renitenten Verhaltens seitens des Mündels ab.

«Laut einem Berichte des Verwalters musste G. bestraft werden», weil er «an einem Trinkgelage» teilgenommen hatte. Obwohl seine Hand danach stark geschwollen war, wurde G. in der Anstalt zu harter Arbeit gezwungen. Das Röntgen der Hand liess keinen Schluss auf eine «Organveränderung» zu, so dass für die Waisenkommission «der Verdacht der Simulation auf Seite G.s nahe» lag.

Als schliesslich G.s Entlassung unmittelbar bevorstand, musste sich der Almosner mit der Frage befassen, «was am 12. August, dem Tage seiner Entlassung, mit ihm geschehen sollte». Dabei kam er zum Ergebnis, dass «alle, die Max G. kennen, darin übereinstimmen, es wäre das Beste für ihn, wenn er die Schweiz verlassen würde». In der Waisenkommission dachte man dabei in erster Linie an Amerika. Trotzdem trat der freigekommene G. eine Stelle bei der Militärverwaltung an. Wegen Personalabbau erhielt er wenig später die Kündigung. In der Folge beging G. «eine Art Selbstmordversuch», wie die Protokollsprache G.s Verzweiflungstat abgeklärt umschrieb. G. hatte eine Flasche Jod getrunken und überlebte nur, weil ihn der Almosner «sofort in Behandlung des Burgerspital-Arztes» geschickt hatte.

Als sich im Zusammenhang mit dieser Begebenheit herausstellte, dass G. bei einer Pfandleihanstalt Kleider, eine goldene Armbanduhr und das einer Freundin gestohlene Damencollier versetzt hatte, meldete der Almosner «auf Anraten des Regierungsstatthalters» diesen Diebstahl der Polizei, worauf G. zu sechs Monaten Gefängnis auf dem Thorberg verurteilt wurde. Das Bittschreiben einer

Schwester G.s, man solle bitte ein gutes Wort einlegen und die Haftstrafe ihres Bruders um einen Monat reduzieren lassen, lehnte der Zunftrat ab, weil er sich als Behörde unmöglich dahinter stellen könne.

Als nächste dringliche Erziehungsmassnahme standen für G. 18 Monate im Arbeitshaus in Witzwil an. Weil G. dem Vernehmen nach jedoch ein Begnadigungsgesuch eingereicht habe, musste – in den Worten der Waisenkommission – «daher mit der Möglichkeit seiner vorzeitigen Entlassung gerechnet werden». Als prophylaktische Massnahme wurde vorerst die «Entziehung der Handlungsfähigkeit verfügt».

Nach seinem Freikommen scheiterte G. an zwei verschiedenen Arbeitsstellen und musste danach für längere Zeit ins Inselspital eingeliefert werden. Weil sein voraussichtlicher «Austritt in die Ferien des Zunftrates» fallen würde, wurde der Almosner ermächtigt, auf diesen Zeitpunkt «alle ihm für zweckmässig scheinenden Massnahmen zur Fürsorge oder weiteren Versorgung zu treffen». Die nächste Station auf G.s Odyssee sollte das Burgerspital sein. Von dort wurde er aber nach kurzer Zeit verwiesen, weil er «sich gegenüber Herrn Verwalter Gisiger ungehörig benommen» habe.

Etwas später musste der Zunftrat aufgrund der offiziellen Eheverkündigungen davon Kenntnis nehmen, dass G. zu heiraten gedachte. Die Vormundschaftsbehörde stiess sich am «liederlichen» und «lasterhaften Lebenswandel», den G. «trotz seiner Verlobung» führte. Sofort leitete man deshalb die Bevormundung in die Wege und ernannte noch vor Beginn des eigentlichen Entmündigungsverfahrens den eben erst eingeburgerten «Sachwalter Griessen» (1868–1958) als künftigen Vormund. Im «Hinblick auf die angestrebte Entmündigung» erhob Schmieden beim Zivilstandsamt umgehend Einsprache gegen die Eheschliessung.

Nun trat die künftige Braut mit der Bitte an den Zunftrat heran, «er möge seinen Einspruch gegen die Eheschliessung zurückziehen». Es war ihr daran gelegen, «durch eine formelle Ehe ihre Schwangerschaft und das zu erwartende Kind zu legitimieren, da sie durchaus ehrbar» sei. Zudem habe sie im «Hinblick auf die bevorstehende Heirat» ihre Stelle im Bundeshaus gekündigt. Ihre Wiederanstellung sei in Frage gestellt, «wenn sie das Kind ausserehelich zur Welt» bringe. Obwohl dieser Grund nach dem Dafürhalten des Zunftrates «für eine Eheschliessung» gesprochen hätte, kam man zur Überzeugung, dass «die Zulassung der Ehe moralisch nicht wohl verantwortet werden könnte, da die Heirat eine Scheinehe darstellen und überdies der Tochter eher Unehre eintragen würde als eine uneheliche Mutterschaft». Aufgrund dieser Überlegungen erhielt der Zunftrat seine Einsprache aufrecht. 1194

¹¹⁹⁴ Die vom Zunftrat vorgebrachte Begründung muss rückblickend als durchsichtig bezeichnet werden. In der Tradition altbernischer Eheverhinderungspolitik wurde diese Heirat aus primär finanziellen Erwägungen hintertrieben. Nach Sutter gewann in solchen Eheeinsprachen das «ökonomische Kalkül an Gewicht, gemäss dem man lieber ein einzelnes nichteheliches Kind unterstützte als das Risiko einging, eine ganze Familie unterhalten zu müssen. Für die betroffenen Menschen hatte dieses Abdrängen in die Illegitimität folgenschwere Wirkungen.» (Sutter 1995, S. 308).

Die Ernsthaftigkeit von G.s Eheversprechen kann retrospektiv nicht in Zweifel gezogen werden, denn rund zwei Jahrzehnte später getraute sich die verhinderte Braut, nochmals mit ihrem damaligen Wunsch an den Zunftrat heranzutreten. Sie machte der Behörde klar, dass sie G. «nach wie vor sehr zugetan» sei und «froh wäre, dass durch die Ehe ihr gemeinsames Kind [...] legitimiert würde». Der Zunftrat hatte ein Einsehen und stellte fest, «Fräulein Klara C.» habe «nun seit ca. 20 Jahren unwandelbar zu Max G. gehalten und nach bester Möglichkeit für ihren Sohn sorgen helfen». Den Ausschlag zur späten Einwilligung seitens des Zunftrates gab schliesslich die Tatsache, dass sie «charakterlich stets einen guten Eindruck» hinterlassen und «seit vielen Jahren eine gute Anstellung» innegehabt habe.

Der Angestellte Hans R. (1878–1941)

Der Fall Hans R. fiel wie die Geschichte von Max G. in eine Zeit verstärkten erzieherisch-psychiatrischen Zugriffs der Vormundschaftsbehörden auf ihre Mündel. 1195 Von der Zunft als Gutachter beauftragt, kam «Herr Dr. Good» zum Schluss, «R. sei abnorm, homosexuell, veranlagt und moralisch schwach, wahrscheinlich nicht heilbar». Als Spezialist machte Dr. Good seine Arbeit gewissenhaft und gründlich, was mit sich brachte, dass er der Waisenkommission Schmiedens von Beginn weg reinen Wein einschenkte. Er stellte unmissverständlich klar, dass man sich bezüglich der «Heilungschancen» R.s so gut wie keine Hoffnungen machen konnte. Er beschrieb seinen Patienten «als erblich ziemlich schwer belasteten Mann», den eine ausgeprägte «moralische Schwäche» und «eine abnorme Konstitution» plagten. Zudem trete im Fall R. – so das Gutachten weiter - «moralischer Schwachsinn combiniert mit conträrer Sexualempfindung» auf, womit in der damaligen diskreten Wortwahl wohl Homosexualität gemeint war. Dabei handle es sich um «Anomalien, die wohl bei zweckentsprechender Behandlung, in günstiger Umgebung, nach jahrelanger Dressur harmloser werden können, die aber nicht heilbar seien und nie ganz verschwinden werden».

Nach erfolgter Verlegung in eine geschlossene Abteilung der psychiatrischen Klinik Münsingen stellten zuerst R. und wenig später seine Angehörigen ein Entlassungsgesuch. Obwohl namentlich die Familie darauf beharrte, dass ihr Hans nicht gemeingefährlich sei, lehnte die Waisenkommission die Gesuche ab. Weil sie sich für ihre Haltung professionelle Rückendeckung verschaffen wollte, erkundigte sich die Behörde nachträglich bei der Anstaltsdirektion darüber, was sie von dem Vorschlag halte, R. auf freien Fuss zu setzen. Zum Erstaunen der Waisenkommission sah die Direktion in Münsingen keinen Grund, weshalb R. nicht entlassen werden könnte.

^{Die folgenden Zitate und Ausführungen zum Fall Hans R. im Lauftext und den Anmerkungen nach: ZA/59, Manual der Waisenkommission 1906–1910, S. 286, 305, 474, 502, 503, 504, 521; ZA/60, Manual der Waisenkommission 1911–1915, S. 61, 75, 312, 322; ZA/61, Manual des Zunftrates 1916–1921, S. 98, 133, 138, 175, 186, 295, 304, 309, 317, 321, 394, 395, 420, 481, 491, 526, 596; ZA/62, Manual des Zunftrates 1922–1926, S. 9, 25, 30, 32, 34, 47, 57, 61.}

Damit konnte sich die Waisenkommission, die stets das Armengut im Auge hatte, nicht zufrieden geben und brachte deshalb der Ärzteschaft ihr Anliegen vor. Als schliesslich ein «Dr. Glaser» – er war Chefarzt der Klinik – geringe Bedenken in Bezug auf die Freilassung R.s äusserte, beantragte sie beim Regierungsstatthalter, R. auf Zusehen hin in Münsingen zu behalten. In ihrem Schreiben an das Regierungsstatthalteramt erklärten die Zunftoberen, dass sie R. in Freiheit keinesfalls finanziell unterstützen würden, denn sein «moralischer Schwachsinn» sei «laut ärztlichem Gutachten unheilbar» und «von einer wesentlichen Veränderung seines Zustandes zum Besseren» könne nicht ausgegangen werden. Ausserdem störten «ungeordente Verhältnisse», in denen R. normalerweise lebe. Überhaupt gehe es ihm in der Klinik ordentlich, beziehe er doch «ein monatliches Salär von 30 Franken nebst Kost und Logis». Auch gebe sein «Benehmen in der Anstalt zu Klagen nicht Anlass», so dass er «ziemlich viel Freiheit» geniesse und sich «Sonntags meist in Bern» aufhalte. 1196

Auf dem Regierungsstatthalteramt verhallte das Ansinnen der Waisenkommission ungehört. Der von Fachleuten zuvor als «unheilbar» stigmatisierte R. durfte entgegen allen Erwartungen die Klinik verlassen und hielt sich in der wiedergewonnenen Freiheit gar nicht schlecht. Jedenfalls gab er in der nächsten Zeit der Vormundschaftsbehörde keinen Anlass zum Ergreifen irgendwelcher Zwangsmassnahmen. Als R. jedoch plötzlich darum bat, sich – «conträrer Sexualempfindung» zum Trotz - verheiraten zu dürfen, erhielt er von der Fürsorgebehörde postwendend die Antwort, man «behalte sich für den Fall seiner Eheverkündigung alle Schritte vor». Im Hinblick «auf R.s anormalen Geisteszustand» definierten die Zunftoberen intern die zu verfolgende Strategie. Sie waren willens, «alle rechtlichen Schritte zu unternehmen, die Erfolg versprechen», diese Heirat irgendwie zu verhindern. W. seinerseits hatte in der Zwischenzeit eingesehen, dass sein Heiratswunsch nicht in Erfüllung gehen konnte, bevor er aus der institutionellen Psychiatrie freikommen würde. Deshalb akzeptierte er die Bedingung der Polizeidirektion, «sich einer nachmaligen irrenärztlichen Begutachtung» zu unterziehen. Die Waisenkommission Schmiedens ihrerseits lehnte es «auf alle Fälle von vornherein ab», die mit dieser Abklärung verbundenen Kosten zu übernehmen. 1197

Obwohl R. nicht unter gravierenden psychischen Störungen litt – bei schwerer Gefährdung hätten ihm die zuständigen Ärzte wohl kaum freien Ausgang gewährt –, musste er in den Augen der Vormundschaftsbehörde Schmiedens unter dauernder Kontrolle bleiben. Statt Gefahr zu laufen, plötzlich für hohe Schulden und Verluste des Hans R. aufkommen zu müssen, entrichteten die Verantwortlichen der Zunft ihrem Klienten lieber ein monatliches Kost- und Sackgeld. Wecker sieht im Vormundschaftswesen generell «ein Instrument der Armenpolitik», welche die Schonung der kollektiven und privaten Vermögen zum Ziel habe. (Wecker 1995, S. 92).

¹¹⁹⁷ Es ist schwer zu sagen, was die in dieser Verhandlung vom Almosner gemachte Bemerkung, zwei Schwestern R.s würden sich derzeit «beschäftigungslos bei ihrer Mutter in Münsingen aufhalten!», mit dem eigentlichen Gegenstand zu tun hatten. Dieses Beispiel veranschaulicht nochmals, dass die familiäre Überschaubarkeit des burgerlichen Armenwesens den Fürsorgefällen nicht unbedingt zum Vorteil zu gereichen brauchte. Im Gegenteil konnte der verwandtschaftliche Kontext eines Menschen von der Fürsorgebehörde durchaus nachteilig ausgelegt werden. Im Fall R. wies die Armenkommission Schmiedens etwa auf «die in seiner Familie überhaupt zahlreich auftretenden Zeichen geistiger und moralischer Degeneration» hin.

Zu der von R. erwünschten Heirat kam es nicht. Einige Zeit später wurde ihm Unterschlagung vorgeworfen. Der Almosner verhinderte eine Inhaftierung, liess seinen Klienten aber erneut in Münsingen einweisen. Die von R. und seiner Mutter gestellte Bitte, sich ein Mal im Monat besuchen zu dürfen, lehnte die Zunftbehörde ab, worauf R. aus Münsingen entwich und im Kanton St. Gallen untertauchte. Von dort aus forderte er über Mittelsmänner die Herausgabe seiner Effekten und des Lohnes, der ihm für Arbeit zustand, welche er in der Anstalt geleistet hatte. Beides wurde ihm verweigert. In der Folge ging R. im Kanton Zürich einer geregelten Arbeit nach und gab keinen Anlass zu Beschwerden. Später wurde er aus Gründen, die aus den Zunftakten nicht hervorgehen, polizeilich angehalten und erneut nach Münsingen verbracht. R.s Arbeitgeber liess sich von der Waisenkommission, die ihn über die zweifelhafte Vorgeschichte seines Angestellten ins Bild setzte, nicht beirren und stellte sich auf dessen Seite. Nach der Rückkehr ins zivile Leben hielt sich R. – von einem Rückfall abgesehen – ordentlich.